

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER KREISSTADT ERBACH



Gemäß § 62 Absatz 5 der Hessischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 58 Absatz 6 der Hessischen Gemeindeordnung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, dass am

Donnerstag, 09.11.2023, um 20:00 Uhr
im großen Saal, Werner-Borchers-Halle, Otto-Glenz-Straße 1, 64711 Erbach

eine öffentliche Sitzung

der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach

stattfindet.

Tagesordnung:

1. Bericht des Stadtverordnetenvorstehers
2. Bericht des Magistrats
3. Berichte aus den Ausschüssen
4. Berichte aus den Verbänden
5. Aussprache zu den Berichten
6. Genehmigung des Protokolls der 26. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach vom 12.10.2023
7. Grundsatzbeschluss zur Reduzierung der Gruppengrößen in den städtischen Kindertagesstätten (VL-47/2023 4. Ergänzung)
8. Machbarkeitsstudie Ausbau Kita Sonnenschein (VL-163/2023 1. Ergänzung)
9. Einrichtung einer neuen Kindertagesstätte/
Umbauplanung in den Räumlichkeiten der Kandelhalle Süd (VL-119/2023 3. Ergänzung)
10. Kommunale Wärmeplanung - gemeinsamer Beschlussvorschlag der Städte Erbach und Michelstadt (VL-165/2023 1. Ergänzung)
11. Auflösung der Stadtentwicklung Erbach GmbH (VL-162/2023 2. Ergänzung)
12. Anfragen und Mitteilungen

Erbach, 31.10.2023

António Marques Duarte
Stadtverordnetenvorsteher



27. Sitzung am Donnerstag, 09.11.2023, 20:01 Uhr bis 20:53 Uhr im großen Saal, Werner-Borchers-Halle, Otto-Glenz-Straße 1, 64711 Erbach

Tagesordnung

1. Bericht des Stadtverordnetenvorstehers
2. Bericht des Magistrats
3. Berichte aus den Ausschüssen
4. Berichte aus den Verbänden
5. Aussprache zu den Berichten
6. Genehmigung des Protokolls der 26. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach vom 12.10.2023
7. Grundsatzbeschluss zur Reduzierung der Gruppengrößen in den städtischen Kindertagesstätten (VL-47/2023
4. Ergänzung)
8. Machbarkeitsstudie Ausbau Kita Sonnenschein (VL-163/2023
1. Ergänzung)
9. Einrichtung einer neuen Kindertagesstätte/
Umbauplanung in den Räumlichkeiten der Kandelhalle Süd (VL-119/2023
3. Ergänzung)
10. Kommunale Wärmeplanung - gemeinsamer Beschlussvorschlag der Städte Erbach und Michelstadt (VL-165/2023
1. Ergänzung)
11. Auflösung der Stadtentwicklung Erbach GmbH (VL-162/2023
2. Ergänzung)
12. CDU - Fraktionsantrag (FA-2/2023)
Einrichtung eines Kindergartens in der Werner-Borchers-Halle
13. Anfragen und Mitteilungen

Anwesenheiten

Anwesend:

Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach

Stadtverordnetenvorsteher: Marques Duarte, António

stellv. Stadtverordnetenvorsteher: Petersik, Erich

her:

stellv. Stadtverordnetenvorsteher: Röck, Bernhard

20:03 - 20:53 Uhr

her:

stellv. Stadtverordnetenvorsteher: Schwinn, Gernot

her:

stellv. Stadtverordnetenvorsteherin: Weyrauch, Christa

in:

Abraham, Pamela Melanie

Brunner, Ulrich

Dingeldey, Hermann

Gänssle, Michael

Gebhardt, Gudrun

Heckmann, Alexander

Herrmann, Klaus

Hofmann, Tobias

Klaus, Dieter

Müller, Jürgen

Myska, Lucie

Olt, Andreas

Pfau, Bernd

Pilger, Horst

Rebscher, Heinz

Rothermel, Bert Jakob

Scheuermann, Volker

Trumpfheller, Klaus-Peter

Wagner, Andreas

Wagner, Ella

Weyrauch, Dominik

Magistrat

Erster Stadtrat:

Dr. Traub, Peter

Gieß, Erwin

Barnack, Ursula

Braun, Andreas

Eckert, Stefan

Schöpp, Andreas

Volk, Jürgen

Dr. Weber, Alwin

Schriftführung

Weyrich, Dennis

Verwaltung

Horn, Ulrich

Marquardt, Ute

Maurer, Jens

Schwinn, Tanja

Nicht anwesend/Entschuldigt:

Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach

Bucher, Marcel
Holetz, Stefan
Rohr, Jonathan
Walther, Herbert
Weyrauch, André

Magistrat

Kelbert-Gerbig, Nicole

Sitzungsverlauf

Stadtverordnetenvorsteher António Marques Duarte eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach fest.

Fraktionsvorsitzender Petersik (CDU) beantragt die Tischvorlage CDU-Fraktionsantrag FA-2/2023, Einrichtung eines Kindergartens in der Werner-Borchers-Halle, auf die Tagesordnung zu nehmen.

Abstimmung: 25 Jastimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen.

Der Fraktionsantrag rückt ergänzend als TOP 12 ein. Anfragen und Mitteilungen werden unter TOP 13 behandelt.

Bürgermeister Dr. Traub stellt TOP 9, VL 119.2023 3. Ergänzung, Einrichtung einer neuen Kindertagesstätte / Umbauplanung in den Räumlichkeiten der Kandelhalle Süd, zurück.

1. Bericht des Stadtverordnetenvorstehers

Stadtverordnetenvorsteher Duarte (SPD) informiert über die Mail bzgl. Passwortänderung des Mail-Accounts, welche den Stadtverordneten Mitte Oktober zugeht. Sollte es zu Problemen beim Abrufen von Emails kommen, so sollen sich die Betroffenen im Büro des Stadtverordnetenvorstehers oder bei Herrn Müller (it-support@erbach.de 06062- 64 299) melden.

2. Bericht des Magistrats

Bürgermeister Dr. Traub berichtet wie folgt:

Seit der letzten Stadtverordnetenversammlung hat sich der Magistrat zu zwei Magistratssitzungen getroffen. Neben den Routine-Themen wurden die vorbereitenden Beschlüsse zu den heute vorliegenden Beschlussvorlagen gefasst.

3. Berichte aus den Ausschüssen

Ausschussvorsitzender Pilger (SPD) informiert über den Bericht von Dr. Schmitz und Frau Feldmann zur Entwicklung der Kinderzahlen und Betreuungsquoten / Versorgungsquoten in der Kinderbetreuung, welcher im Ausschuss für Soziales, Familien und Sport am 2. November 2023 vorgetragen wurde.

4. Berichte aus den Verbänden

Verbandsmitglied Olt (ÜWG) berichtet aus der Sitzung des MZVO am 07.11.2023 in Bad König.

5. Aussprache zu den Berichten

Stadtverordneter Pilger (SPD) äußert sein Unverständnis, dass der Filterdeckel auf den Mülltonnen, welcher die Madenbildung etc. verhindern soll, nicht standardisiert verbaut wird.

Verbandsmitglied Olt (ÜWG) informiert, dass nicht jeder diesen Filterdeckel benötigt. Die Kosten würden auf alle Nutzer verteilt werden. So tragen die Kosten jene, welche den Filterdeckel gesondert bestellen.

6. Genehmigung des Protokolls der 26. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach vom 12.10.2023

Es gibt keinen Diskussionsbedarf.

Beschluss:

Das Protokoll der 26.Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach vom 12.10.2023 wird beschlossen.

Abstimmung:

23 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

7.	Grundsatzbeschluss zur Reduzierung der Gruppengrößen in den städtischen Kindertagesstätten	VL-47/2023 4. Ergänzung
-----------	---	------------------------------------

Ausschussvorsitzender Gänssle (ÜWG) berichtet aus der Vorberatung im Haupt – und Finanzausschuss.

Teil I des Beschlussvorschlags wurde einstimmig empfohlen.

Teil II des Beschlussvorschlags wurde mehrheitlich empfohlen.

Ausschussvorsitzender Pilger (SPD) berichtet aus der Vorberatung im Ausschuss für Soziales, Familien und Sport.

Teil I des Beschlussvorschlags wurde einstimmig empfohlen.

Teil II des Beschlussvorschlags wurde mehrheitlich abgelehnt.

Bürgermeister Dr. Traub äußert sein Unverständnis über die mehrheitliche Ablehnung des Sozialausschusses zur schrittweisen Reduzierung der Gruppenstärken.

Fraktionsvorsitzender Gänssle informiert, dass man in Gesprächen mit den Fraktionen feststellen konnte, dass Teil II des Beschlussvorschlags mit einer anderen Formulierung, befürwortet werden könnte.

Fraktionsvorsitzender Schwinn (SPD) schließt sich dem Wortbeitrag von Herrn Gänssle an. Der zunehmende Bedarf an Betreuungsplätzen, wie in Teil I des Beschlussvorschlags benannt, ist festzustellen. Aus seiner Sicht muss Teil II heute nicht beschlossen werden, weil das Thema nicht zeitkritisch sei.

Fraktionsvorsitzende Weyrauch (B90/Grüne) schlägt vor Teil I und Teil II des Beschlussvorschlags getrennt voneinander abzustimmen. Zudem beantragt sie, Teil II erneut in den Sozialausschuss zur weiteren Beratung zu verweisen.

Bürgermeister Dr. Traub begrüßt den Vorschlag des Fraktionsvorsitzenden Gänssle, Teil II des Beschlussvorschlags umzuformulieren und erneut zur Abstimmung vorzulegen. Weiter weist er darauf hin, dass man in der Qualitätsoffensive auch die Entlastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kitas beachten solle.

Beschluss:

- 1. Der Magistrat wird beauftragt, zeitnah umsetzbare Maßnahmen zur Bereitstellung von zusätzlich 120 Betreuungsplätzen für Kinder Ü3 (3-6 Jahre) und 24 Plätzen für Kinder U3 (1-3 Jahre) in Erbach mit einer Umsetzungsfrist bis Mitte 2025 vorzulegen.**

Abstimmung:

26 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Nachfolgender Beschlussvorschlag wird zurückverwiesen. Eine erneute Vorberatung im Ausschuss für Soziales, Familien und Sport ist vorgesehen.

26 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

- 2. Die Stadt Erbach bekennt sich zu einer Qualitätsoffensive in ihren Kindertagesstätten. Sie wird daher, sobald ausreichend Plätze zur Deckung des Bedarfs vorhanden sind, mit einer schrittweisen Reduzierung der Gruppenstärken beginnen**

- ❖ **für Regelgruppen (3 bis 6jährige Kinder) von 25 auf 20 Plätze und**
- ❖ **für Krippengruppen (1 bis 3jährige Kinder) von 12 auf 10 Plätze.**

Zurückverwiesen

8.	Machbarkeitsstudie Ausbau Kita Sonnenschein	VL-163/2023 1. Ergänzung
-----------	--	-------------------------------------

Ausschussvorsitzender Trumpheller (CDU) berichtet von der mehrheitlichen Beschlussempfehlung im Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr.

Ausschussvorsitzender Gänssle (ÜWG) berichtet von der einstimmigen Beschlussempfehlung im Haupt – und Finanzausschuss.

Ausschussvorsitzender Pilger (SPD) berichtet von der einstimmigen Beschlussempfehlung im Ausschuss für Soziales, Familien und Sport.

Kämmerer Horn teilt mit, dass unter der I-36500007 im Haushalt 2023 unter „Kita Neubau Allgemein“ 300.000 € mit Sperrvermerk eingestellt sind. Diese Haushaltsmittel können bei Beschluss entsprechend verwendet werden. Die übrigen notwendigen Mittel würden sodann im Haushalt 2024 eingeplant werden. Die Aufsichtsbehörde hat nach Rücksprache bereits ihr Einvernehmen signalisiert. Die Nachfinanzierung erfolgt durch den Haushalt 2024.

Fraktionsvorsitzender Gänssle informiert, dass die Nachfinanzierung über einen Nachtragshaushalt zeitlich nicht umsetzbar ist.

Stadtverordnete Gebhardt (B90/Grüne) fragt nach, ob das Außengelände der Kita ausreichend ist. Bürgermeister Dr. Traub verweist auf die Antwort im Ausschuss für Soziales, Familien und Sport. Die Außenfläche ist ausreichend.

Auf Nachfragen durch Stadtverordnete Myska (ÜWG) zur Unterbringung der Kinder in der Bauphase, teilt Bürgermeister Dr. Traub mit, dass der Ausbau im laufenden Betrieb erfolgen kann.

Fraktionsvorsitzender Schwinn (SPD) erläutert die befürwortende Haltung der SPD-Fraktion. Es wird um eine entsprechende Beschlussvorlage in der Stadtverordnetenversammlung am 14. Dezember gebeten. Die Beschlussvorlage soll eine Kostenkalkulation sowie Informationen zum Ausbau enthalten.

Beschluss:

- 1. Die Kindertagesstätte Sonnenschein ist zwecks Schaffung von weiteren Gruppen-, Sozial- und Arbeitsräumen zu erweitern und wird um ein Geschoss aufgestockt.**
- 2. Die dafür notwendigen Mittel in Höhe von 850.000 Euro sind im Haushalt 2024 einzuplanen.**
- 3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausschreibung für die Planung der Leistungsphasen 3 bis 6 vorzubereiten.**

Abstimmung:

21 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 5 Stimmenthaltung(en)

9.	Einrichtung einer neuen Kindertagesstätte/ Umbauplanung in den Räumlichkeiten der Kandelhalle Süd	VL-119/2023 3. Ergänzung
-----------	--	-------------------------------------

Bürgermeister Dr. Traub hat zu Beginn der Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt, dass der Tagesordnungspunkt zurückgestellt wird.

Beschluss:

Vorbehaltlich der Zurverfügungstellung der Haushaltsmittel in den kommenden Haushaltsjahren und der Genehmigung durch das Regierungspräsidium wird die Stadt Erbach den beigelegten und angepassten Mietvertrag mit der EGO zur Anmietung der Kandelhalle Süd für die Nutzung als Kindertagesstätte unterzeichnen.

Abstimmung:

Abgesetzt

10.	Kommunale Wärmeplanung - gemeinsamer Beschlussvorschlag der Städte Erbach und Michelstadt	VL-165/2023 1. Ergänzung
------------	--	-------------------------------------

Ausschussvorsitzender Gänssle (ÜWG) berichtet von der einstimmigen Beschlussempfehlung im Haupt – und Finanzausschuss.

Ausschussvorsitzender Trumpheller (CDU) berichtet von der einstimmigen Beschlussempfehlung im Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr.

Fraktionsvorsitzende Weyrauch (B90/Grüne) weist darauf hin, dass quartalsmäßig Berichte zur Umsetzung erfolgen sollen.

Beschluss:

Es wird beschlossen:

1. Die Städte Erbach und Michelstadt vereinbaren eine enge Kooperation auf dem Gebiet der Kommunalen Wärmeplanung.
2. Es können weitere kommunale Akteure, wie beispielsweise der AVMM, in die Kooperation mit einbezogen werden.
3. Noch im Jahr 2023 wird eine gemeinsame 90%-Förderung für eine Kommunale Wärmeplanung beim BMWK beantragt.
4. Nach Bewilligung der Fördermittel ist eine Studie zur Kommunalen Wärmeplanung in Auftrag zu geben. Die benötigten Finanzmittel sind in den jeweiligen Haushalten zu etatisieren.
5. Zwischenstände und Ergebnisse des Projektes sind den Gremien der beiden Städte in regelmäßigen Abständen vorzulegen.
6. Notwendige personelle Entscheidungen sind gemeinsam zu strukturieren, sowohl organisatorisch als auch finanziell.

Abstimmung:

26 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

11.	Auflösung der Stadtentwicklung Erbach GmbH	VL-162/2023 2. Ergänzung
------------	---	-------------------------------------

Ausschussvorsitzender Gänssle (ÜWG) berichtet von der einstimmigen Beschlussempfehlung im Haupt – und Finanzausschuss.

Beschluss:

- **Die Stadtentwicklung Erbach GmbH soll aufgelöst werden.**
- **Dem als Anlage beigefügten Kaufvertrag wird zugestimmt. Im Investitionsprogramm 2024 der Kreisstadt Erbach sind die entsprechenden Mittel einzuplanen.**
- **Die Aufgaben der Stadtentwicklung Erbach GmbH werden zum 1.1.2024, 00:01 h von der Kreisstadt Erbach -vorbehaltlich der aufschiebenden Wirkung im Kaufvertrag- im Rahmen eines Regiebetriebes übernommen. Im Ergebnishaushalt 2024 sind die hierfür erforderlichen Erträge und Aufwendungen einzuplanen.**
- **Die Organe der Stadtentwicklung Erbach GmbH und der Magistrat der Kreisstadt Erbach werden beauftragt, die Auflösung der GmbH und die Übertragung der GmbH-Aufgaben in einen Regiebetrieb der Kreisstadt Erbach umzusetzen.**

Abstimmung:

26 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

12.	CDU - Fraktionsantrag Einrichtung eines Kindergartens in der Werner-Borchers-Halle	FA-2/2023
------------	---	------------------

Fraktionsvorsitzender Petersik (CDU) stellt den Fraktionsantrag vor.
Der Fraktionsantrag wird in folgende Ausschüsse zur Vorberatung verwiesen:

- Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr am 6.12.2023
- Haupt – und Finanzausschuss am 7.12.2023
- Ausschuss für Soziales, Familien und Sport am 11.12.2023

Die Beschlussfassung ist für die Stadtverordnetenversammlung am 14.12.2023 geplant.

**Beschluss:
Kenntnisnahme**

**Abstimmung:
Zur Kenntnis genommen**

13.	Anfragen und Mitteilungen
------------	----------------------------------

Fraktionsvorsitzende Weyrauch (B90/Grüne) bittet um Zusendung des unterzeichneten Kaufvertrags zum Möbelhaus Schmidt.

Bürgermeister Dr. Traub weist darauf hin, dass der Kaufvertrag der Stadtverordnetenversammlung bereits seit dem 9. Juni 2022 als Anlage zur VL-71/2022 1. Ergänzung vorliegt.

António Marques Duarte
Stadtverordnetenvorsteher

Dennis Weyrich
Schriftführer



26. Sitzung am Donnerstag, 12.10.2023, 20:00 Uhr bis 21:04 Uhr im großen Saal, Werner-Borchers-Halle, Otto-Glenz-Straße 1, 64711 Erbach

Tagesordnung

1. Bericht des Stadtverordnetenvorstehers
2. Bericht des Magistrats
3. Berichte aus den Ausschüssen
4. Berichte aus den Verbänden
5. Aussprache zu den Berichten
6. Genehmigung des Protokolls der 25. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach vom 07.09.2023
7. Vorstellung und Bericht des Datenschutzbeauftragten
8. Hotelprojekt Südliche Innenstadt (VL-143/2023
Neue Lustgartenstraße 1-3 1. Ergänzung)
Stellplatzlösung
9. Bauleitplanung der Kreisstadt Erbach, Stadtteil Günterfürst (VL-145/2023
a) Beschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung der Ergänzungs- 1. Ergänzung)
satzung "Naturkindergarten - Günterfürst"
b) Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und
zur Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4
Abs. 2 BauGB
10. Bauleitplanung der Kreisstadt Erbach, Stt. Schönnen (VL-149/2023
Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Im Tal/Günterfürster Straße 1. Ergänzung)
hier:
a) Abwägung der im Rahmen der Beteiligung nach § 13 (2) Nr. 2 u. 3
BauGB vorgelegten Stellungnahmen gem. § 1 (7)
b) Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB, Inkrafttreten gem. § 10
(3) BauGB
11. Anfragen und Mitteilungen

Anwesenheiten

Anwesend:

Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach

Stadtverordnetenvorsteher: Marques Duarte, António
stellv. Stadtverordnetenvorsteher:
Petersik, Erich
stellv. Stadtverordnetenvorsteher:
Röck, Bernhard
stellv. Stadtverordnetenvorsteher:
Schwinn, Gernot
stellv. Stadtverordnetenvorsteherin:
Weyrauch, Christa

Abraham, Pamela Melanie 20:14 - 21:04 Uhr
Brunner, Ulrich
Gänssle, Michael
Gebhardt, Gudrun
Herrmann, Klaus
Hofmann, Tobias
Holetz, Stefan
Klaus, Dieter
Müller, Jürgen
Myska, Lucie
Olt, Andreas
Pfau, Bernd
Pilger, Horst
Rebscher, Heinz
Rohr, Jonathan
Trumpfheller, Klaus-Peter
Wagner, Andreas
Wagner, Ella
Walther, Herbert
Weyrauch, André

Magistrat

Erster Stadtrat:

Dr. Traub, Peter
Gieß, Erwin
Barnack, Ursula
Braun, Andreas
Eckert, Stefan
Schöpp, Andreas
Volk, Jürgen

Schriftführung

Weyrich, Dennis

Verwaltung

Horn, Ulrich
Marquardt, Ute
Maurer, Jens

Gäste

Datenschutzbeauftragter

Quirin, Maurice

Zu TOP 7

Nicht anwesend/Entschuldigt:

Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach

Bucher, Marcel
Dingeldey, Hermann
Heckmann, Alexander
Rothermel, Bert Jakob
Scheuermann, Volker
Weyrauch, Dominik

Magistrat

Kelbert-Gerbig, Nicole
Dr. Weber, Alwin

Sitzungsverlauf

Stadtverordnetenvorsteher António Marques Duarte eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach fest. Bürgermeister Dr. Traub zieht TOP 8 Hotelprojekt Südliche Innenstadt, Neue Lustgartenstraße 1-3, Stellplatzlösung VL 143-2023 1. Ergänzung zurück. Der Tagesordnungspunkt wird abgesetzt.

1. Bericht des Stadtverordnetenvorstehers

Stadtverordnetenvorsteher Duarte (SPD) berichtet aus der Sitzung der kommunalen Arbeitsgruppe Erbach-Michelstadt vom 28.09.2023. Die Kooperation und ein gemeinsamer Förderantrag zur kommunalen Wärmeplanung soll in der Stadtverordnetenversammlung am 09.11.2023 zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Vorberaten wird der Antrag im Haupt – und Finanzausschuss am 02.11.2023.

2. Bericht des Magistrats

Bürgermeister Dr. Traub berichtet wie folgt:
Seit der letzten Stadtverordnetenversammlung hat sich der Magistrat zu fünf Magistratssitzungen getroffen. Neben den Routine-Themen aus den Bereichen Personal, Vereinsförderung, Bauanträge wurden die vorberatenden Beschlüsse zu den heute vorliegenden Beschlussvorlagen gefasst.

Weiter wurden folgende Themen besprochen:

- Rückblick Wiesenmarkt 2023
- Planung Erbacher Schlossweihnacht 2023
- Neuverpachtung des Bistros Güterhalle am Erbacher Bahnhof
- Vertragsanpassung des Kiosks im Alexanderbad

Aus der Verwaltung berichtet Bürgermeister zu folgenden Themen:

- Intensivierung der Vorplanung für
 - 100 Jahre Alexanderbad im Sommer 2024
 - 200 Jahre Erbacher Wiesenmarkt im Sommer 2024
- Gespräche zur weiteren Vorgehensweise zur möglichen Anmietung der Kandelhalle als KITA

3. Berichte aus den Ausschüssen

Ausschussvorsitzender Olt (ÜWG) berichtet aus der Sitzung des Ausschusses für Tourismus, Märkte und Kultur vom 11.10.2023.

Ausschussvorsitzender Duarte (SPD) berichtet aus der Sitzung des Ausschusses für Städtepartnerschaften vom 02.10.2023.

Die Partnerstadt Jicin soll 2024 zum Zeitpunkt der Wallensteiner Festspiele von 16.05. – 19.05.2024 besucht werden. Die Anmeldung soll bis 15.11.2023 vorliegen. Für 30 Gäste aus Erbach kann ein Reisebus organisiert werden. Wer Interesse hat, soll sich bei Natalie Lautenschläger (natalie-lautenschlager@erbach) melden.

4. Berichte aus den Verbänden

Es liegen keine Berichte aus den Verbänden vor.

5. Aussprache zu den Berichten

Fraktionsvorsitzender Schwinn (SPD) fragt den Magistratsbericht betreffend einen aktuellen Sachstand zur Südstadtentwicklung an. Bürgermeister Dr. Traub informiert, dass die Stellplatzfrage für das Hotel und Ärztehaus zu klären ist. Hierzu ist in der kommenden Woche ein Termin anberaumt. Die Bauanträge werden zeitnah durch den Projektentwickler beim Kreisbauamt eingereicht.

6.	Genehmigung des Protokolls der 25. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach vom 07.09.2023
-----------	--

Es gibt keinen Diskussionsbedarf.

Beschluss:

Das Protokoll der 25.Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach vom 07.09.2023 wird beschlossen.

Abstimmung:

21 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 4 Stimmenthaltung(en)

7.	Vorstellung und Bericht des Datenschutzbeauftragten
-----------	--

Der externe Datenschutzbeauftragte der Kreisstadt Erbach, Maurice Quirin gibt einen Einblick in die aktuellen bundesweiten sowie kommunalen Themen den Datenschutz betreffend.

Auf Nachfragen durch die Fraktionsvorsitzende Weyrauch (Bündnis 90 / Grüne) bezüglich einer Meldung der unsicheren Webseite beim Abrufen der städtischen Emails über <https://owa.erbach.de> informiert Herr Quirin, dass beim Abrufen der Emails keine Gefahr besteht. Frau Weyrauch bittet darauf hin, um neue Zugangsdaten. Die Zugangsdaten werden ihr in Kürze zugestellt.

Herr Quirin weist u.a. darauf hin, dass der Gesetzgeber den Datenschutz seit 2018 über die DSGVO geregelt hat. Er berichtet von verschiedenen Vorfällen, welche im Bundesgebiet bereits aufgrund von Hackerangriffen etc. erhebliche Schäden verursacht haben.

Auf Nachfragen durch den Fraktionsvorsitzenden Wagner (Fraktion für Stadtentwicklung) zu einer statistischen Zahl zu Hackerangriffen auf Verwaltungseinrichtungen informiert Herr Quirin, dass 2023 an 207 Tagen Hackerangriffe auf Verwaltungseinrichtungen stattgefunden haben.

Auf Nachfragen durch Stadtverordnete Gebhardt (B90/Grüne) informiert Herr Quirin von der IST-Aufnahme bei der Kreisstadt Erbach sowie zu weiteren Maßnahmen um den Datenschutz zu gewährleisten. U.a. wurde ein Datenschutzmanagementsystem eingeführt.

Sollte ein Datenschutzvorfall vorliegen, steht die beauftragte Firma an 365 Tagen im Jahr stets zur Verfügung.

Sollte es im Nachhinein Fragen zum Datenschutz geben ist Herr Quirin über die Mail-Adresse datenschutz@erbach.de zu kontaktieren.

Eine Präsentation welche durch Herrn Quirin vorbereitet wurde, ist dem Protokoll als Anlage beigelegt.

8.	Hotelprojekt Südliche Innenstadt Neue Lustgartenstraße 1-3 Stellplatzlösung	VL-143/2023 1. Ergänzung
-----------	--	-------------------------------------

Beschluss:

Dem Projektentwickler/Investor des künftigen Stadthotels wird erlaubt durch geeignete Baumaßnahmen (Anlage) rund 100 öffentliche Parkplätze zu schaffen.

Die Stadt stellt über eine entsprechende Pachtvereinbarung ihr entsprechendes Gelände an unserem Parkdeck zu einem symbolischen Preis von 1,- €/jährlich für die Dauer von 30 Jahren zur Verfügung.

Die Zahl der Stellplätze auf dem bisherigen Parkdeck bleibt erhalten und der Stadt entstehen durch die Parkdeckerweiterung keine eigenen Kosten durch eventuell notwendige bauliche Anpassungen des bisherigen Parkdecks.

Des Weiteren erhebt der Projektentwickler/Investor des künftigen Stadthotels für die öffentlich zugänglichen Parkplätze keine Nutzungsgebühren von der Stadt.

Mit dieser Maßnahme gelten die seitens des Projektentwicklers/Investors zu schaffenden Stellplätze für das Hotel als abgelöst.

Abstimmung:

Abgesetzt

Bürgermeister Dr. Traub hat die Beschlussvorlage bei Sitzungsbeginn zurückgezogen.

9.	Bauleitplanung der Kreisstadt Erbach, Stadtteil Günterfürst a) Beschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung der Ergänzungssatzung "Naturkindergarten - Günterfürst" b) Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB	VL-145/2023 1. Ergänzung
-----------	---	---

Ausschussvorsitzender Trumpheller (CDU) berichtet aus der einstimmigen Beschlussempfehlung im Bau-, Umwelt-, und Verkehrsausschuss vom 04.10.2023.

Stadtverordnete Gebhardt (B90 / Grüne) erläutert, weshalb die Fraktion Bündnis 90 / Grüne der Vorlage nicht zustimmen wird.

Fraktionsvorsitzender Gänsle (ÜWG) erklärt, dass es in dieser Vorlage darum geht, Baurecht zu schaffen. Weiter erläutert er die befürwortenden Stimmen der ÜWG-Fraktion.

Stadtverordneter Pfau (SPD) erläutert die befürwortenden Stimmen der SPD-Fraktion.

Er verliest folgende Stellungnahme der SPD-Fraktion:

Ursprünglich war für Günterfürst die Einrichtung eines Naturkindergartens bspw. durch Aufstellung eines Bauwagens mit (Vererdungs)Toilette vorgesehen. Im Zuge des Verfahrens wurde klargestellt, dass aufgrund des Anschluss- und Benutzungszwanges nach § 19 HGO Sanitär- und Toilettenanlagen an die Kanalisation anzuschließen sind. Vermutlich ist dadurch die jetzige Planung entstanden. Entscheidungsgegenstand ist hier lediglich die Aufstellung einer Ergänzungssatzung nach Baugesetzbuch sowie deren Offenlage und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Damit wird das vorherige landwirtschaftliche Gebiet zum Baugebiet nach § 34 BauGB Naturkindergarten Günterfürst werden. Damit kann ein Kindergarten gebaut werden, der in den Zusammenhang bebauter Ortsteile passt.

Dem stimmen wir zu.

Gegen eine ursprüngliche Planung mit Bauwagen und Toilettenanlage bestünden auch aufgrund der im HHPlan vorgesehenen Ausgaben keine Bedenken (Budget 180.000 Euro).

Eine jetzt im Raum stehende Planung mit 3 bis 4 Seithof war bisher nicht Gegenstand in der Stadtverordnetenversammlung und ist mit den gegebenen HH-Mitteln nicht zu leisten.

Wesentliche Punkte wie Nachbarschaft, Verkehrsanbindung etc. sind zudem nicht berücksichtigt. Aus unserer Sicht müsste diese Investition Gegenstand einer Kindergartengesamtplanung der Kreisstadt Erbach sein, die auf den demografischen Entwicklungen der Jugendhilfeplanung begründet sein sollte. Ebenso sollte die Kindergartenfachplanung des Odenwaldkreises hinzugezogen werden. Wir regen an, dass dies bei der gemeinsamen Sitzung von Haupt- und Finanzausschuss und Sozialausschuss im November berücksichtigt wird.

Stadtverordnetenvorsteher Duarte (SPD) informiert, dass ein Budget von 180.000 € im Haushalt 2023 eingeplant ist (140.000 € Eigenmittel, 40.000 € Fördermittel).

Fraktionsvorsitzender Wagner (Fraktion für Stadtentwicklung) fragt die Umwidmung landwirtschaftlicher Fläche zu Bauland an. Stadtbaumeister Maurer informiert, dass die Stadtverwaltung seit Januar 2023 in Verhandlungen mit der Eigentümergemeinschaft ist. Man wird die Fläche nicht für den Bodenrichtwert einer landwirtschaftlichen Fläche von 1,20 € /qm, sondern für 40 € / qm erwerben. Die Umwidmung zu Bauland erfolgt über eine vereinfachte Umlegung. Die vereinfachte Umlegung wird als Beschlussvorlage der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt.

Stadtverordneter Pilger (SPD) berichtet aus der Diskussion in der vergangenen Sitzung des Sozialausschusses vom 04.09.2023.

Fraktionsvorsitzende Weyrauch (B90/Grüne) beantragt den Sachverhalt vor Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung zur Vorberatung in den Sozialausschuss sowie den Haupt – und Finanzausschuss zu verweisen.

Abstimmung:

5 Ja-Stimme(n), 19 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Beschluss:

a) Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung einer Ergänzungssatzung für die Einbeziehung des Flurstücks Nr. 109 am südwestlichen Rand des Stadtteils Günterfürst.

Es wird beschlossen, dass die Ergänzungssatzung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und 3 sowie S. 2 BauGB aufgestellt wird. Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird nicht begründet, sodass von dieser sowie vom Umweltbericht abgesehen wird.

Die Ergänzungssatzung erhält die Bezeichnung "Naturkindergarten - Günterfürst".

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung umfasst das Flurstück Nr. 109, Flur 1, Gemarkung Günterfürst mit einer Fläche von etwa 1.283 m². Der Umgriff des räumlichen Geltungsbereichs ist in der Abbildung gekennzeichnet.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

b) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die öffentliche Auslegung des o.g. Satzungsentwurfs einschließlich Begründung i. d. F. vom August 2023 gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zeitgleich durchzuführen.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen

Abstimmung:

19 Ja-Stimme(n), 2 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Die Fraktion BÜNDNIS 90 / GRÜNE hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

10.	Bauleitplanung der Kreisstadt Erbach, Stt. Schönnen Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Im Tal/Günterfürster Straße hier: a) Abwägung der im Rahmen der Beteiligung nach § 13 (2) Nr. 2 u. 3 BauGB vorgelegten Stellungnahmen gem. § 1 (7) b) Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB, Inkrafttreten gem. § 10 (3) BauGB	VL-149/2023 1. Ergänzung
------------	---	-------------------------------------

Ausschussvorsitzender Trumpheller (CDU) berichtet von der mehrheitlichen Beschlussempfehlung im Bau-, Umwelt-, und Verkehrsausschuss vom 04.10.2023.

Fraktionsvorsitzende Weyrauch (B90/Grüne) bittet darum, ihre Frage aus dem Bauausschuss in der heutigen Stadtverordnetenversammlung zu beantworten. Sie weist auf die Stellungnahme der Kreisstadt Erbach zur Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde hin. Stadtbaumeister Maurer weist auf das Schreiben des RP Darmstadt vom 27.06.2023 hin. Die Vorranggebiete für die Landwirtschaft betreffen die neue Verordnung nicht. Es gelten weiterhin die 5 ha.

Beschluss:

a) Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 1 (7) BauGB:

**Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 (2) Nr. 2 und 3 BauGB vorgelegten Stellungnahmen sind in der beigefügten Anlage 1 mit einem jeweiligen Beschlussvorschlag versehen.
Die Hinweise und abwägungsrelevanten Sachverhalte werden gemäß der beigefügten Anlage 1 nach § 1 (7) BauGB abgewogen und beschlossen.**

Die Grundzüge der Planung sind davon nicht berührt; die Satzung bleibt formell und materiell unverändert.

Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Beschlusses

b) Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB, Inkrafttreten:

**Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34(4) Nr. 1 und Nr. 3 „Im Tal/Günterfürster Straße“ wird nach § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.
Die Begründung wird gebilligt.**

**Der Satzungsbeschluss ist gem. § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.**

Abstimmung:

19 Ja-Stimme(n), 3 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

11.	Anfragen und Mitteilungen
------------	----------------------------------

Fraktionsvorsitzender Wagner (Fraktion für Stadtentwicklung) erfragt den Bodenrichtwert für Bauland im Stadtteil Günterfürst an. Stadtbaumeister Maurer teilt mit, dass dieser bei 110 € /qm liegt. Weiter fragt Herr Wagner an, ob bei Umwidmung zu Bauland, der Grundstückseigentümer auch anderweitig anstelle an die Kreisstadt verkaufen kann. Stadtbaumeister Maurer informiert, dass die Satzung erst dann in Kraft tritt, wenn die Kreisstadt Erbach Grundstückseigentümer ist.

Stellv. Stadtverordnetenvorsteher Röck (ÜWG) moniert die Terminüberschneidung des Ausschusses für Tourismus, Märkte und Kultur und der Ortsbeiratssitzung Haisterbach am 11.10.2023. Stadtverordnetenvorsteher Duarte (SPD) sagt zu, mit den Ortsbeiräten zu sprechen, dass Termine zu Ortsbeiratssitzungen mit dem Büro des Stadtverordnetenvorstehers bzw. mit dem Vorzimmer des Bürgermeisters abzustimmen sind.

Stadtverordneter Müller (B90/Grüne) weist auf den Beschluss zur Auflösung der Stadtentwicklung GmbH aus Dezember 2021 hin und fragt den aktuellen Sachstand an. Bürgermeister Dr. Traub informiert, dass eine entsprechende Beschlussvorlage der Stadtverordnetenversammlung in Kürze vorgelegt wird.

Als sind vorgesehen:

23.10.2023	Magistrat der Kreisstadt Erbach
02.11.2023 19 Uhr	Aufsichtsrat für Stadtentwicklung
02.11.2023 20 Uhr	Haupt – und Finanzausschuss
09.11.2023	Stadtverordnetenversammlung

Fraktionsvorsitzender Gänssle (ÜWG) weist darauf hin, dass er in Vorbereitung der Beschlussvorlage in Zusammenarbeit mit Herrn Horn nicht als Stadtverordneter, sondern als Steuerberater der Stadtentwicklung GmbH tätig ist.

António Marques Duarte
Stadtverordnetenvorsteher

Dennis Weyrich
Schriftführer



Datenschutz 2023

Information für die Mandatsträger der Stadt Erbach im Odenwald

Maurice Quirin, LL.M.

Zertifizierter Datenschutzbeauftragter und Datenschutz-Auditor

Jurist, Certified Compliance Professional (CCP)

Certified Lead Auditor IT Sicherheitsmanagementsysteme (ISO 27001)

Wer wir sind?

- Datenschutzberatung, Zertifizierungs- und Normen-Beratung
- Gegründet zum 01.01.2019 als GmbH
- Hauptsitz in Mainz am Rhein
- Fokus auf
 - kleine und mittelständische Unternehmen, sowie Gemeinden und Kommunen
 - Einführung und Zertifizierung der wichtigsten Managementsysteme

Wir wollen unsere Kunden erfolgreicher machen!

Dazu denken wir einen Schritt weiter!





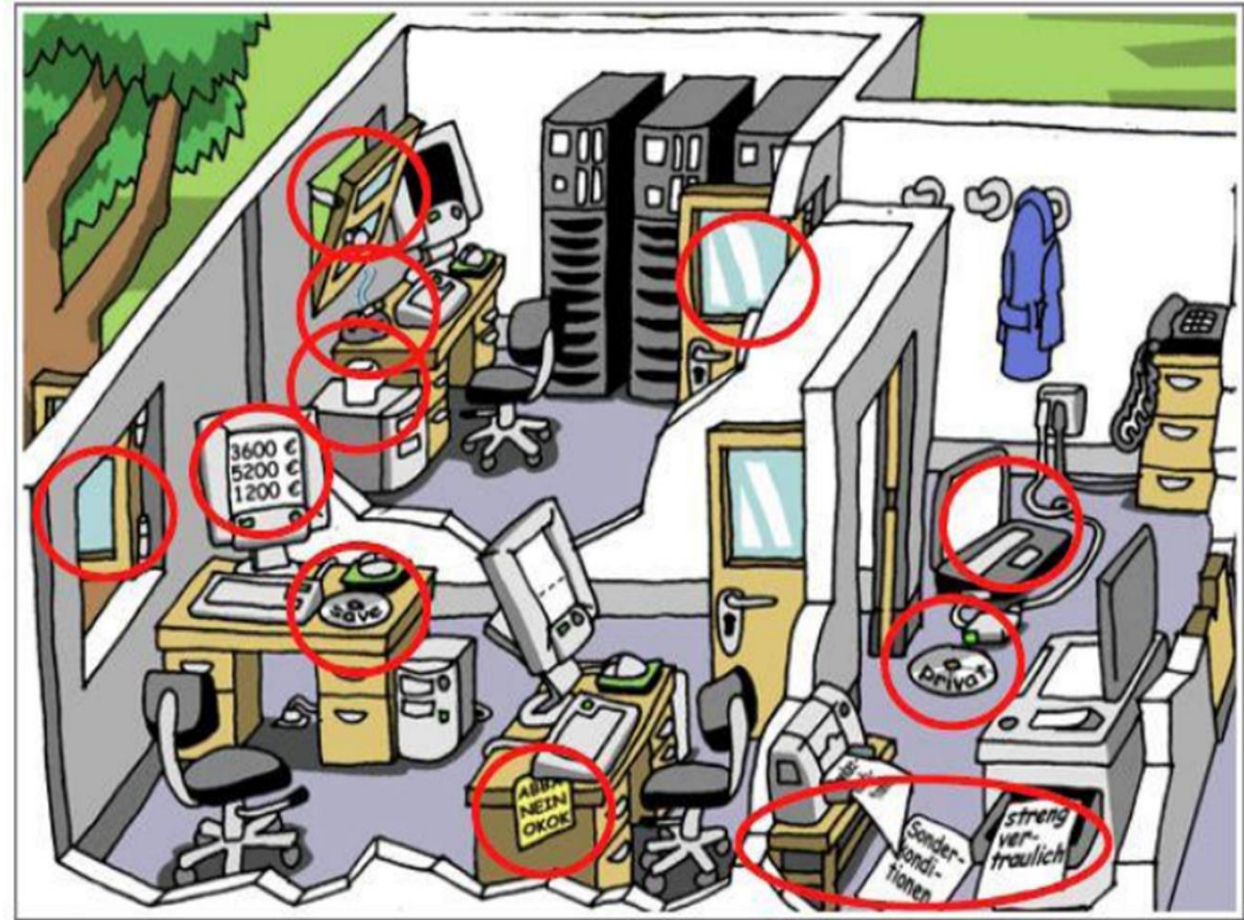
Maurice Quirin, LL.M.
ist Consultant und DSB/DSA der
varISO GmbH.

- Studium der Rechtswissenschaften Universität Mannheim und Guildford (UK)
- Unternehmensjurist seit 2013
- (externer) zertifizierter Datenschutzbeauftragter (DSB-TÜV) seit 2016
- Master of Laws, LL.M. (Schwerpunkt Compliance) seit 2017
- (externer) zertifizierter Datenschutzauditor (DSA-TÜV) seit 2020
- Certified Compliance Professional, CCP (Schwerpunkt Corporate Compliance), Frankfurt School of Finance and Management seit 2021
- Certified Lead Auditor IT-Sicherheitsmanagement ISO 27001
- Berufliche Stationen bei Ebner Stolz, EY Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH und DB Cargo AG
- Privatdozent
Compliance, Prozess- und Qualitätsmanagement, Besonderes Wirtschaftsrecht, IU Internationale Hochschule Mannheim, Augsburg und Mainz;
IT-Sicherheitsmanagement, Business Intelligence, Trendforschung und Innovation, Führung und Nachhaltigkeit an der FOM Hochschule für Oekonomie & Management gemeinnützige Gesellschaft mbH bundesweit

Grundlagen Datenschutz



Grundlagen Datenschutz



Was ist Datenschutz ? (I)

Der Schutz von personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten vor:

- Missbrauch
- Unberechtigter Einsicht oder Verwendung
- Änderung oder Verfälschung



Personenbezogene Daten

- Daten, welche eine Person identifizierbar machen, wie z.B. Familienname
- Je mehr an personenbezogenen Daten dazukommen, desto leichter fällt die Identifikation, wie z.B. Familienname + Vorname

Personenbeziehbare Daten

- Daten ohne direkten Bezug, aus denen sich aber eine Person herleiten lässt, wie z.B. ein Autokennzeichen

Was ist Datenschutz ? (II)



- Personenbezogene Daten sind mehr als nur Name, Geburtsdatum, Anschrift, sondern **ALLE Daten, die sich auf eine natürliche Person beziehen.**
- Es ist irrelevant, ob dieser Bezug in der gleichen Datenbank hergestellt wird, so lange der Bezug mit vertretbarem Aufwand hergestellt werden könnte (!)

Was ist Datenschutz ? (III)

- Missbrauch ist im Zweifel jeder Umgang mit Daten außer ...



- ... es gibt eine rechtswirksame Einwilligung
- ... es gibt eine Rechtsgrundlage
- ... es gibt ein übergeordnetes Interesse

Im Zweifelsfall lieber einmal zu viel fragen, statt etwas falsch zu machen und es sich unwissentlich als „richtig“ anzueignen!

- Bei Datenmissbrauch haftet man unmittelbar und persönlich mit evtl. Schadensersatzforderungen des Betroffenen
- § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. Artikel 82 DSGVO → übergeordnet BGB § 832 Abs. 2 f
- Schadensersatz gilt z.B. auch für Kommunen



Datenschutzgesetze

- Bei Datenschutz denkt man sofort an die **DSGVO**, die seit 2018 verbindlich anzuwenden ist.
- Aber es gibt weitere, zahlreiche Gesetze zum Datenschutz oder Gesetze, die die Einhaltung zum Datenschutz fordern:



- BDSG: Bundesdatenschutzgesetz
- LDSG: Landesdatenschutzgesetze der jeweiligen Bundesländer
- LTranspG: Landestransparenzgesetz der einzelnen Bundesländer
- TTDSG: Telekommunikations-Telemedien Datenschutzgesetz
- StGB: Strafgesetzbuch des Bundes
- und noch viele weitere ...



Teilweise mit empfindlichen Strafen



JEDER kann bei Verstößen auch privat haftbar gemacht werden

Ziel und Gegenstand von Datenschutz



Ziel von Datenschutz

Der Einzelne soll davor geschützt werden, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird

→ Datenschutz schützt vorrangig den **MENSCHEN** und nur nachrangig die Daten

Datenschutz

Schützt natürliche Personen wie Mitarbeiter, Bürger, Kunden, Lieferanten etc.

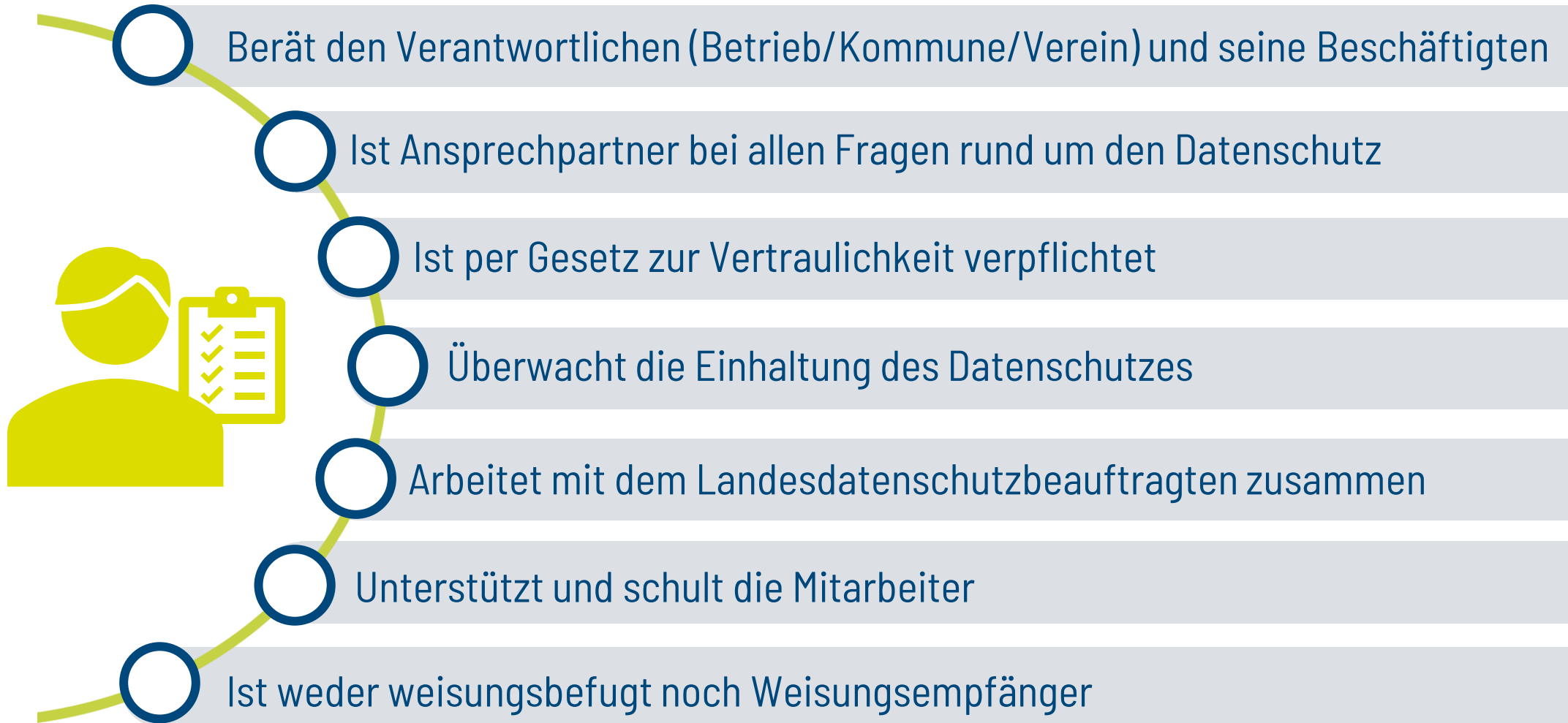
Datensicherheit

Schützt Hardware, Software und Daten (auch nicht personenbezogene)
→ die Institution

Aber: ohne Datensicherheit kein Datenschutz!



Aufgaben Datenschutzbeauftragter



Datenschutz-Grundsätze



Die Datenschutzgrundsätze sind **stets** einzuhalten.

Auch muss der Verantwortliche den Nachweis über die Einhaltung der Datenschutzgrundsätze erbringen (Rechenschaftspflicht).



Rechtsgrundlagen



Die Verarbeitung von Daten unterliegt dem **Verbot mit Erlaubnisvorbehalt!**
Keine Verarbeitung ohne Rechtsgrundlage!



Die Rechtsgrundlage für eine Datenverarbeitung im gemeindlichen Bereich ist in der Regel Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO in Verbindung mit

- einem Fachgesetz (überwiegend im Bereich der Pflichtaufgaben) oder
- § 4 LDSG (überwiegend im freiwilligen Bereich)



Bei der Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist stets vorab zu prüfen, ob diese zur **Erfüllung des beabsichtigten Zweckes** erforderlich sind. Daten die darüber hinaus gehen, dürfen nicht erhoben werden.



Rechte des Betroffenen



Anfragen von Betroffenen sollten umgehend bearbeitet werden, da hinter allen Rechten auch entsprechende Fristen stehen. Der/die Datenschutzbeauftragte unterstützt bei der Beantwortung.

Pflichtinformationen und Auskunft

Bei Datenerhebung müssen dem Betroffenen die sog. Pflichtinformationen nach Art. 13 ff. DSGVO bereitgestellt werden. Unter anderem muss über den Zweck und den Umfang der Verarbeitung, die Rechtsgrundlage, die voraussichtliche Dauer der Speicherung der Daten sowie über die Betroffenenrechte informiert werden.



Datenschutzhinweise müssen **proaktiv** dem Betroffenen zur Verfügung gestellt werden und die verschiedenen Verarbeitungen darstellen.



Datenschutzhinweise dürfen **keine falschen Informationen** enthalten und sollten stets mit dem **Datenschutzbeauftragten** abgestimmt werden



Konkrete Auflistungen der gespeicherten Daten sind i.d.R. **nicht notwendig**, es reichen Datenkategorien. Sie müssen aber ermittelbar sein können



Auf Nachfrage **MUSS Auskunft gegeben** werden, welche konkreten Daten erhoben/verarbeitet werden, zu welchem Zweck und wann diese gelöscht werden

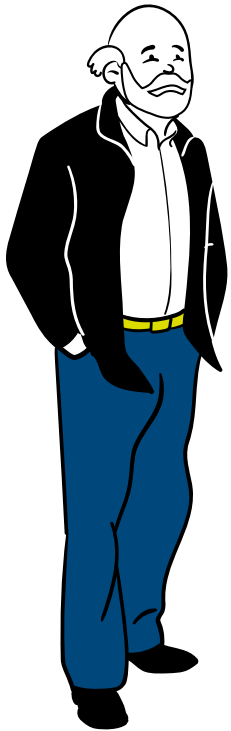


Externe Dienstleister

- Bei der Beauftragung von externen Dienstleistern **müssen** datenschutzrechtliche Anforderungen beachtet werden
- Prüfung ob **Vereinbarung auf Vertraulichkeit** ausreicht (z.B. Reinigungsdienstleister) oder ob ein **Auftragsverarbeitungsvertrag** (z.B. IT-Dienstleister) notwendig wird
- Auftragsverarbeitungsverträge müssen DSGVO-konform ausgestaltet sein



Artikel 28 DSGVO: Prüfung des AV-Vertrages auf DSGVO-Konformität sowie Angemessenheitsprüfung der Schutzmaßnahmen



Aktuelle Bedrohungslage / Cyberrisiken

Aktuelle Warnungen und Gesetze

BSI – Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik warnt 2022:
(mit Ausbruch des Ukraine-Krieges)

- „Abstrakt erhöhte Bedrohungslage“
- Empfehlung, wachsam zu bleiben und „digitalen Hausaufgaben“ zu machen
- Auch 2023 noch eine nicht zu vernachlässigende Bedrohung

Neues IT-Sicherheitsgesetz (IT-Sig 2.0) ist gültig seit April 2022:

- Kommunen sind kritische Infrastruktur, ebenso alle Organisationen und Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen
- → erhöhte Sicherheits- und Datenschutzanforderungen im Betriebsalltag und zwar an alle Mitarbeiter der Organisation

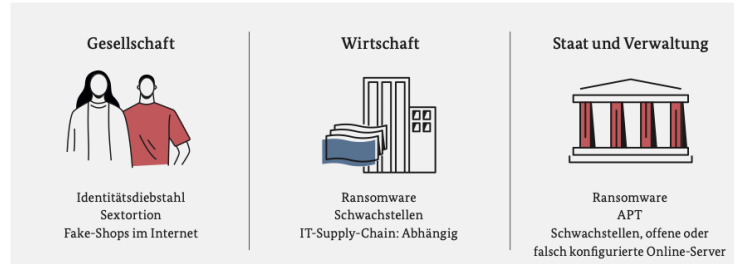


Aktuelle Bedrohungslage / Cyberrisiken

Die Lage der IT-Sicherheit in Deutschland 2022 im Überblick

Quelle: BSI

Top 3-Bedrohungen je Zielgruppe:



Erster digitaler Katastrophenfall in Deutschland



207 Tage Katastrophenfall

Nach Ransomware-Angriff konnten Elterngeld, Arbeitslosen- und Sozialgeld, Kfz-Zulassungen und andere bürgernahe Dienstleistungen nicht erbracht werden.

Die Anzahl der Schadprogramme steigt stetig. Die Anzahl neuer Schadprogramm-Varianten hat im aktuellen Berichtszeitraum um rund

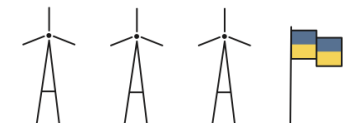
116,6 Millionen zugenommen.

Hackivismus im Kontext des russischen Krieges:

Mineralöl-Unternehmen in Deutschland muss kritische Dienstleistung einschränken.



Kollateralschaden nach Angriff auf Satellitenkommunikation



20.174

Schwachstellen in Software-Produkten (13% davon kritisch) wurden im Jahr 2021 bekannt. Das entspricht einem **Zuwachs von 10%** gegenüber dem Vorjahr.

15 Millionen Meldungen zu Schadprogramm-Infektionen in Deutschland übermittelte das BSI im Berichtszeitraum an deutsche Netzbetreiber.



34.000

Mails mit Schadprogrammen wurden monatlich durchschnittlich in deutschen Regierungsnetzen abgefangen.

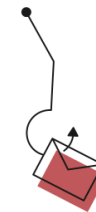


78.000

neue Webseiten wurden wegen enthaltener Schadprogramme für den Zugriff aus den Regierungsnetzen gesperrt.

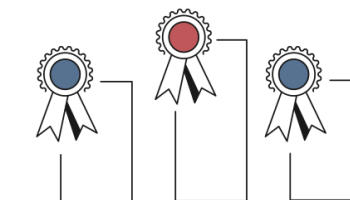
69%

aller Spam-Mails im Berichtszeitraum waren Cyber-Angriffe wie z.B. Phishing-Mails und Mail-Erpressung.



90%

des Mail-Betrugs im Berichtszeitraum war Finance Phishing, d.h. die Mails erweckten betrügerisch den Eindruck, von Banken oder Sparkassen geschickt worden zu sein.



BSI ist weltweit der führende Dienstleister im Bereich Common-Criteria-Zertifikaten.

4.400 → **5.100**
2020 2021

Zehn Jahre Allianz für Cyber-Sicherheit: 2022 sind wir bereits **6.220** Mitglieder.



Deutschland Digital•Sicher•BSI•

Aktuelle Bedrohungslage / Cyberrisiken



3.2 Was also tun? (I)

! Immer mit **gesundem Menschenverstand** und **überlegt handeln**, nicht **vorschnell und hektisch!**

! **Digitale Sicherheitsmaßnahmen überprüfen** und **Schwachstellen beseitigen**

! Mails im **Zusammenhang mit Ukraine Krieg** **IMMER** kritisch prüfen, insbesondere bei Anhängen

! Reißerische Nachrichten, bei denen man den Bericht selbst nur über **„Weiter klicken“ Buttons** erreicht, niemals öffnen

! IT Abteilung sollte die **Meldungen des BSI und ACS*** täglich lesen: wichtige Informationen hieraus, die den Alltag betreffen, sollten immer sofort mit den Vorgesetzten besprochen werden

! Es sind auch verstärkt **gefälschte Mails** von Banken, Onlinelieferdiensten usw. im Umlauf, die ihre „Sicherheitsmaßnahmen“ zum Schutz erhöhen wollen: Hierbei handelt es sich um Phishing-Attacken um an Ihre Daten zu kommen

Aktuelle Bedrohungslage / Cyberrisiken



3.2 Was also tun? (II)



Niemals Daten preisgeben, vor allem Banken werden Sie NIEMALS nach Zugangsdaten fragen



Mails die einem **merkwürdig** vorkommen mit der IT besprechen



Gibt man den Text solcher Mails z.B. grob in eine **Internet-Suchmaschine** ein, erscheinen oft sehr schnell Warnmeldungen verschiedener Stellen zu Fake Mails – so kann man selbst im Vorfeld grob vorfiltern



Wenn der **Absender bekannt** ist, hilft es auch oft den Absender zu kontaktieren und nach der besagten, fragwürdigen Mail zu fragen



Sicherungs- und Löschkonzepte sind nicht nur gesetzlich vorgeschrieben, sondern unerlässlich um den Betriebsalltag aufrecht erhalten zu können



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**

varISO
certified values

Maurice Quirin, LL.M.



+49 176 316 10 316



maurice.quirin@variso.de

Beschlussvorlage

24.10.2023

Drucksache VL-47/2023 4. Ergänzung

- öffentlich -

Aktenzeichen:	1.4 ts
Fachbereich:	Zentrale Dienste
Sachbearbeitung:	Tanja Schwinn

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss	02.11.2023	vorberatend
Ausschuss für Soziales, Familien und Sport	02.11.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach	09.11.2023	beschließend

Grundsatzbeschluss zur Reduzierung der Gruppengrößen in den städtischen Kindertagesstätten

Begründung:

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 23.10.2023 über die Vorlage diskutiert und hat den nachfolgenden Beschluss gefasst.

Aufgrund des sprunghaft gestiegenen Bedarfs an Betreuungsplätzen konnten im Rahmen der Platzvergabe 2023/2024 107 Kinder (20 Anmeldungen Krippe, 87 Anmeldungen Regelgruppe) nicht aufgenommen werden.

Diesen veränderten Bedarf führen wir zurück auf

- den vermehrten Zuzug junger Familien aus dem Umland,
- Flüchtlingsbewegungen und
- auf den deutlich höheren Betreuungsbedarf, weil beide Elternteile berufstätig sind, um die Grundversorgung der Familie sicherstellen zu können.

Anhand der Geburtenzahlen lässt sich ein Bevölkerungszuwachs ablesen:

	2019	2020	2021	2022	2023
Krippe	234	253	251	271	290
Regelgruppe	453	429	446	485	504

Die Kreisstadt profitiert immer noch von Zuzügen und „wächst“. Damit ist unmittelbar auch ein Trend, nämlich die Steigerung der Betreuungsbedarfe in den kommenden Jahren, verbunden.

Dieser deutlich gestiegene Betreuungsbedarf erzeugt einen hohen Handlungsdruck, zeitnah ausreichend Betreuungsplätze in den Erbacher Kinderbetreuungseinrichtungen bereitzustellen. Verwaltung und Politik sind insoweit aufgefordert, Maßnahmen zur Bereitstellung zusätzlicher Kitaplätze zeitnah zu entwickeln.

Gleichzeitig streben wir eine Qualitätsoffensive an, damit zukünftig wieder verstärkt in unseren Kindertagesstätten pädagogisch gearbeitet und nicht nur betreut werden kann. Aus diesem Grunde sollte eine schrittweise die Reduzierung der Gruppengrößen erfolgen,

für die Regelgruppen von 25 auf 20 Plätze
für die Krippen von 12 auf 10 Plätze.

Priorität hat derzeit und zunächst die Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Betreuungsplätzen. Die Stadt strebt aber bewusst gleichzeitig ein öffentliches Bekenntnis zur Qualitätsoffensive an.

Beschlussvorschlag:

- 1. Die Verwaltung wird beauftragt, zeitnah umsetzbare Maßnahmen zur Bereitstellung von zusätzlich 120 Betreuungsplätzen für Kinder Ü3 (3-6 Jahre) und 24 Plätzen für Kinder U3 (1-3 Jahre) in Erbach mit einer Umsetzungsfrist bis Mitte 2025 vorzulegen.**
- 2. Die Stadt Erbach bekennt sich zu einer Qualitätsoffensive in ihren Kindertagesstätten. Sie wird daher, sobald ausreichend Plätze zur Deckung des Bedarfs vorhanden sind, mit einer schrittweisen Reduzierung der Gruppenstärken beginnen**
 - ❖ **für Regelgruppen (3 bis 6jährige Kinder) von 25 auf 20 Plätze und**
 - ❖ **für Krippengruppen (1 bis 3jährige Kinder) von 12 auf 10 Plätze.**

Dr. Peter Traub
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkungen: ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Pflichtaufgabe: ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Stelle im Stellenplan vorhanden: ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>
Teilhaushalt:	Sachkontengruppe/Investitionsnummer:	
Haushaltsansatz:	Davon verausgabt:	

Beschlussvorlage

24.10.2023

Drucksache VL-163/2023 1. Ergänzung

- öffentlich -

Aktenzeichen:	1.0 UM
Fachbereich:	Zentrale Dienste
Sachbearbeitung:	Ute Marquardt

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss	02.11.2023	vorberatend
Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	02.11.2023	vorberatend
Ausschuss für Soziales, Familien und Sport	02.11.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach	09.11.2023	beschließend

Machbarkeitsstudie Ausbau Kita Sonnenschein

Begründung:

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 23.10.2023 dem Beschlussvorschlag zugestimmt.

Aufgrund des sprunghaft gestiegenen Bedarfs an Betreuungsplätzen wurde neben dem Neubau einer Kindertagesstätte und der Anmietung der Kandelhalle Süd parallel die Bausubstanz der vorhandenen Kindertagesstätten geprüft, um an den vorhandenen Standorten die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze zu ermöglichen.

Für die Kindertagesstätten Sonnenschein und Mobilé liegen Machbarkeitsstudien vor, die von Dr.-Ing. René Mertens erstellt wurden. Beide Prüfungen der Statik des Gebäudes führen zu dem Ergebnis, dass eine Aufstockung möglich ist.

Die Verwaltung schlägt vor, zunächst die Ausbauplanungen für die Kindertagesstätte Sonnenschein voranzutreiben und den Aufwand im Haushalt 2024 zu berücksichtigen. In der Kita Sonnenschein werden derzeit lediglich drei Regelgruppen betreut und eine Ergänzung der Einrichtung um ein Krippenangebot ist ausgesprochen sinnvoll.

Nach ersten Berechnungen können mit dem Ausbau ca. 270 m² (inkl. Verkehrs- und Nutzflächen) zusätzlich gewonnen werden. Auf jeden Fall ermöglicht diese zusätzliche Fläche die Erweiterung der Einrichtung um zwei Betreuungsgruppen. Gleichzeitig sollte mit dem Ausbau ein adäquater Personal- und Sozialraum geschaffen werden, um den heutigen Maßstäben, die für einen Pausen- und Arbeitsraum gelten, gerecht zu werden.

Nach ersten Schätzungen durch René Mertens und das Stadtbauamt ist mit einem Aufwand von ca. 850.000 Euro zu rechnen. Die Planungsleistungen (Phasen 3 bis 6, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung, Ausführungsplanung, Vorbereitung der Vergabe) sind auszuschreiben.

Diese Ausschreibung sollte von der Verwaltung bereits vorbereitet werden, um zügig in die Umsetzung gehen zu können. Ziel ist es bis Ende 2024 die Räume nutzen zu können.

Beschlussvorschlag:

- 1. Die Kindertagesstätte Sonnenschein ist zwecks Schaffung von weiteren Gruppen-, Sozial- und Arbeitsräumen zu erweitern und wird um ein Geschoss aufgestockt.**
- 2. Die dafür notwendigen Mittel in Höhe von 850.000 Euro sind im Haushalt 2024 einzuplanen.**
- 3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausschreibung für die Planung der Leistungsphasen 3 bis 6 vorzubereiten.**

Dr. Peter Traub
Bürgermeister

Anlage(n):

(1)Sonnenschein ohne Bäume - Anlage Vorlage VL-163/2023

(2)Sonnenschein mit Bäumen - Anlage zu Vorlage VL-163/2023

(3)Auszug aus der Machbarkeitsstudie - Anlage zu Vorlage VL-163/2023

Finanzielle Auswirkungen: ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Pflichtaufgabe: ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Stelle im Stellenplan vorhanden: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Erläuterungen (z.B. Gesamtkosten der Maßnahme, Folgekosten (Pflege, Abschreibungen, Zeitraum etc.), Finanzierungskosten, Einnahmen o.ä.): Budget für die Aufstockung der Kita Sonnenschein in Höhe von 850.000 Euro		
Vergabeverfahren ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Vergabestelle des Odenwaldkreises ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
Art der Vergabe		
Freihändige Vergabe <input checked="" type="checkbox"/>	mit Teilnahmewettbewerb <input type="checkbox"/>	
Beschränkte Ausschreibung <input type="checkbox"/>	Öffentliche Ausschreibung <input type="checkbox"/>	

Beschlussvorlage

24.10.2023

Drucksache VL-119/2023 3. Ergänzung

- öffentlich -

Aktenzeichen:	1.0 UM/TS
Fachbereich:	Zentrale Dienste
Sachbearbeitung:	Ute Marquardt

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss	02.11.2023	vorberatend
Ausschuss für Soziales, Familien und Sport	02.11.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach	09.11.2023	beschließend

Einrichtung einer neuen Kindertagesstätte/ Umbauplanung in den Räumlichkeiten der Kandelhalle Süd

Begründung:

In den Magistratssitzungen am 04.09., 09.10. und 23.10.2023 hat der Magistrat über das Angebot der EGO zum Umbau und anschließenden Anmietung der Kandelhalle Süd zur Nutzung als Kindertagesstätte diskutiert (Siehe Beschlussvorlagen VL-119/2023 und VL-119/2023, 1. und 2. Ergänzung). In der gestrigen Magistratssitzung hat sich das Gremium darüber hinaus mit dem gemeinsam erarbeiteten Mietvertragsentwurfs auseinandergesetzt.

In der Diskussion befand der Magistrat,

- nach zehnjähriger Laufzeit des Mietvertrages den Kauf der Immobilie vorzusehen,
- die Indexierung nach § 4 Ziffer 4 des Mietvertrages zu streichen und
- transparente Aussagen zur Gestaltung des Außengeländes und zur Einrichtung der Kita (Möblierung) im Vertrag zu treffen.

Die Verantwortlichen der EGO sind mit den Vertragsänderungen einverstanden. Im dieser Vorlage beigefügten Vertragsentwurf sind die Änderungen gekennzeichnet.

Beschlussvorschlag:

Vorbehaltlich der Zurverfügungstellung der Haushaltsmittel in den kommenden Haushaltsjahren und der Genehmigung durch das Regierungspräsidium wird die Stadt Erbach den beigelegten und angepassten Mietvertrag mit der EGO zur Anmietung der Kandelhalle Süd für die Nutzung als Kindertagesstätte unterzeichnen.

Dr. Peter Traub
Bürgermeister

Anlage(n):**(1) Mietvertragsentwurf Kandelhalle - Anlage Vorlage VL-119/2023**

Finanzielle Auswirkungen: ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Pflichtaufgabe: ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Stelle im Stellenplan vorhanden: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Teilhaushalt:	Sachkontengruppe/Investitionsnummer:	
Haushaltsansatz:	Davon verausgabt:	
Erläuterungen (z.B. Gesamtkosten der Maßnahme, Folgekosten (Pflege, Abschreibungen, Zeitraum etc.), Finanzierungskosten, Einnahmen o.ä.):		
Deckungsvorschlag bei über-/außerplan- mäßigen Ausgaben (Produktsachkonto): Entsprechende Haushaltsmittel sind ab August 2024 in den Haushalt einzuplanen.		
Vergabeverfahren ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Vergabestelle des Odenwaldkreises ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
Art der Vergabe		
Freihändige Vergabe <input type="checkbox"/>	mit Teilnahmewettbewerb <input type="checkbox"/>	
Beschränkte Ausschreibung <input type="checkbox"/>	Öffentliche Ausschreibung <input type="checkbox"/>	

Mietvertrag (Nr. 20231013)
Steuernummer 00722701649

zwischen

Energiegenossenschaft Odenwald eG, Helmholtzstraße 1,
64711 Erbach

nachfolgend Vermieterin genannt

und der

Magistrat der Kreisstadt Erbach
Neckarstraße 3
64711 Erbach

nachfolgend Mieter genannt.

Vorbemerkungen

Die Vermieterin ist Eigentümerin des in 64711 Erbach gelegenen Grundstücks Carl-Benz-Str. 13, Flur 4, Flurstück 257 eingetragen im Grundbuch von Erbach beim Amtsgericht Michelstadt. Die Vermieterin plant dort ein bestehendes Gebäude / Pulthalle zu einer Kindertagesstätte (nachfolgend Kita genannt) umzubauen. Das Gebäude wird derzeit und zukünftig durch das Nahwärmenetz der EG Odenwald Verwaltung GmbH mit Heizwärme versorgt. Hierzu wird mit Bezug der Flächen ein separater Wärmeversorgungsvertrag geschlossen.

Der Mieter beabsichtigt in diesem dann fertiggestellten Gebäude entsprechende Flächen anzumieten.

Die Vermieterin wird die Flächen in gemeinsamer Planung mit dem Mieter so entwickeln, dass diese zum Betrieb einer Kita geeignet sind. Die noch zu erstellenden Flächen sollen über ca. 1.183 m² Bruttogrundfläche (BGF) verfügen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien den nachstehenden Mietvertrag:

§1
Mietobjekt

1. Die Vermieterin vermietet an den Mieter die in **-Anlage 1-** näher beschriebenen Mietflächen bestehenden aus

Bruttogrundfläche Innenbereich ca. 1.183 m², siehe **Anlage 1a**

Außenfläche ca. 900 m², siehe **Anlage 1a**

- nachstehend „das Mietobjekt“ -

2. Die Parteien vereinbaren bereits jetzt, dass die endgültige und tatsächliche Lage und Größe der Mietflächen nach Fertigstellung des noch zu sanierenden Gebäudes durch die Parteien in einem gemeinsamen Aufmaß festgestellt und in einem Nachtrag zu diesem Mietvertrag schriftformgültig vereinbart werden.

An dieser Stelle bzw. gesondert als Anlage werden die Gestaltung des Außengeländes und die Einrichtung der Kita konkret beschrieben

§ 2
Mietzweck

1. Die Vermietung erfolgt zum Betrieb einer Kita. Das Mietobjekt darf nur zu diesem vertraglichen Zweck genutzt werden. Eine Änderung des Nutzungszweckes ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vermieterin zulässig. Die Vermieterin darf diese Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.

§ 3 Mietdauer

1. Das Mietverhältnis beginnt mit Übergabe des Mietobjektes an den Mieter, die nach Fertigstellung der Flächen erfolgt, wobei das Objekt auch dann als fertig gestellt gilt, wenn noch einzelne Restarbeiten im Außenbereich (z.B. Fertigstellung der Außenanlagen, Reinigungsarbeiten, Malerarbeiten) ausstehen. Die Vermieterin verpflichtet sich, das Baugenehmigungsverfahren und die Bauarbeiten zügig zu betreiben.

Voraussichtlicher Mietbeginn ist der 01.08.2024.

Grundlage hierfür bildet der beiliegende Projektplan gemäß **Anlage 6**.

2. Die Parteien werden den Übergabetag und somit exakten Mietvertragsbeginn in einem Nachtrag zu diesem Mietvertrag verbindlich festlegen.
3. Die Mietdauer beträgt 30 Jahre.
4. Nach Ablauf der Mietzeit verlängert sich das Mietverhältnis stillschweigend um jeweils 5 weitere Jahre, wenn es von keiner Partei bis spätestens zwölf Monate vor Ablauf der jeweiligen Mietzeit schriftlich gekündigt wurde. Die Kündigung aus wichtigem Grund, bleibt hiervon im Sinne des § 543 BGB unberührt. Die Vertragsparteien können nach Ablauf der Mietdauer eine andere Frist für die Verlängerung des Mietverhältnisses schriftlich vereinbaren.
5. Bei Ablauf der Mietzeit des gekündigten Mietverhältnisses gilt dieses auch dann nicht als auf unbestimmte Zeit verlängert, wenn der Mieter den Gebrauch des Mietobjekts fortsetzt und der Vermieter dieser Fortsetzung nicht widerspricht. § 545 BGB findet keine Anwendung.

§ 4 Mietzins

1. Die monatliche Gesamtmiete für das Mietobjekt inkl. Außenanlage beträgt 25.795,- €. Zuzüglich zur Miete ist der Mieter verpflichtet, eine Vorauszahlung auf die Nebenkosten in Höhe von derzeit **3.000,- €** monatlich zu entrichten.
2. Basis für die Gesamtkalkulation sind maßgeblich die angenommenen Umbaukosten in Höhe von 4.762.500 Euro. Treten in der aktuellen Marktsituation außergewöhnliche Ereignisse auf, werden Vermieter und Mieter gemeinsam versuchen diese durch anderweitige Einsparungsmaßnahmen zu kompensieren. Ist eine Kompensation nicht möglich, so erfolgt eine Umlage dieser Kosten auf den Mietpreis. Der Vermieter hat dem Mieter die entsprechend gestiegenen Baukosten transparent nachzuweisen. Grundlage der eventuellen Ermittlung der zusätzlichen Projektkosten ist das der Stadt Erbach / Projektkosten übermittelte Angebot, welches dem Magistrat in der Sitzung am 04.09.2023 präsentiert wurde. Basis dieser Vereinbarung ist die seit jeher gelebte vertrauensvoller Zusammenarbeit beider Vertragsparteien.

Die anfängliche monatliche Gesamtbruttomiete beträgt somit:

Miete:	25.795,00 €
<u>Vorauszahlung auf Nebenkosten:</u>	<u>3.000,00 €</u>
Gesamtbetrag der monatlichen Bruttomiete:	<u>28.795,00 €</u>

3. Die Miete ist monatlich im Voraus fällig und jeweils spätestens bis zum dritten Banktag eines Monats zahlbar. Sämtliche Zahlungen des Mieters haben auf folgendes deutsches Bankkonto des Vermieters zu erfolgen, solange der Vermieter nicht eine andere deutsche Bankverbindung schriftlich mitteilt:

Kreditinstitut:	Vereinigte Volksbank Raiffeisenbank eG
IBAN:	DE35508635136200004545
BIC:	GENODE51MIC

Für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen ist der Zeitpunkt des Einganges des Geldes maßgeblich. Bei verspäteter Zahlung ist der Vermieter berechtigt, Verzugszinsen gemäß § 288 Abs. 2 BGB

zu verlangen. Das Recht des Vermieters einen weitergehenden Schadensersatz geltend zu machen, ist nicht ausgeschlossen.

4. Ändert sich der vom Statistischen Bundesamt ermittelte Verbraucherpreisindex für Deutschland auf der Basis von 2020 = 100 gegenüber dem Stand zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages um mehr / weniger als 5 %, so verändert sich die Miete im gleichen prozentualen Verhältnis mit Wirkung des auf den Monat der Indexänderung folgenden Monats, frühestens jedoch 1 Jahr ab Vertragsabschluss. Ausgangspunkt für die Ermittlung von Indexänderungen ist demgemäß der Stand des genannten Index zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

§ 4 Ziffer 4 wird gestrichen
In jedem Fall einer neuerlichen Änderung des Index um mehr / weniger als 5 % gegenüber dem Stand, auf dem die vorangegangene Anpassung beruhte, wiederholt sich diese Anpassung auf der Grundlage der jeweils letzten Miete mit Wirkung des auf den Monat der jeweiligen neuerlichen Indexänderung folgenden Monats, frühestens jedoch 1 Jahr ab Wirksamwerden der vorangegangenen Mietänderung.

Im Fall der Erhöhung der Miete hat die Vermieterin, im Falle der Ermäßigung der Mieter dem anderen Vertragsteil diese Änderung unter Vorlage einer Abrechnung mitzuteilen. Erfolgt dies nicht sofort, bedeutet dies keinen Verzicht auf die Anpassung. Die Erhöhungs- oder Rückerstattungsbeträge für die Zeit ab Überschreitung der Indexgrenze werden jedoch erst mit Vorlage der Abrechnung fällig.

Die Paragraphen §4.5 und §4.6 finden nur Anwendung bei einer Finanzierung mittels Forfaitierung. Werden seitens der finanzierenden Bank weitere Anpassungen/Ergänzungen etc. im Mietvertrag benötigt, so werden diese zwischen Vermieter und Mieter besprochen und als Nachtrag zu diesem Mietvertrag ergänzt.

5. Bei Anwendung einer Finanzierung mittels Forfaitierung sind die forfaitierten Mietanteile von der Anpassung hinsichtlich des Verbraucherpreisindex ausgenommen. Die Erhöhung bzw. die Ermäßigung wird somit im Bereich der sich nicht im Bereich der Forfaitierung befindlichen Zahlungen dargestellt.
6. Die Finanzierung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen wird zwischen den Vertragsparteien abgestimmt. Es besteht Einvernehmen, dass die Vermieterin diese

Kosten sowie die hierauf entfallenden Finanzierungskosten (Kapitalkosten gem. § 4.1) nach ihrer Wahl ganz oder teilweise durch Forderungsverkäufe (Forfaitierung) finanzieren kann und in diesem Fall ihre Forderungen gegen die Mieterin auf Zahlung von Miete einschließlich etwaiger Neben- und Schadensersatzansprüche sowie Ansprüche für den Fall der vorzeitigen Beendigung dieses Vertrages ganz oder teilweise an ein Kreditinstitut abtreten könnte. Auf der Grundlage der als **Anlage 2** beigefügten Erklärung wird die Mieterin in so einem Fall gegenüber der finanzierenden Bank auf Einreden verzichten. Die Mieterin stimmt dieser Abtretung hiermit zu. Bei Rückabwicklung der Forfaitierung durch Kauf des Berechtigten entstehen dem Mieter keine Kosten.

§ 5

Nebenkosten

1. Zusätzlich zur Miete gemäß §4 dieses Mietvertrages hat der Mieter die Nebenkosten gemäß der Betriebskostenverordnung in der jeweils gültigen Fassung zu tragen. Die derzeit aktuelle Fassung der Betriebskostenverordnung ist diesem Vertrag in **-Anlage 3-** beigeheftet. Die Vermieterin ist berechtigt, die vom Mieter zu leistende Vorauszahlung auf Nebenkosten an geänderte Umstände nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen. Die geänderte Vorauszahlung ist in diesem Fall ab demjenigen Kalendermonat zu leisten, der auf den Zugang der begründeten Anpassungsmitteilung des Vermieters folgt. Der Mieter ist berechtigt, eine entsprechende Anpassung zu verlangen.

2. Über die Nebenkosten wird jährlich einmal abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt spätestens bis zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres für das vorangegangene Kalenderjahr. Ansprüche des Vermieters aus der Nebenkostenabrechnung sind nicht ausgeschlossen, wenn der Abrechnungszeitraum aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten wird. Auf Wunsch des Mieters werden diesem die Unterlagen zu den Nebenkosten binnen eines Monats kostenlos in Kopie zur Verfügung gestellt. Eine etwaige Differenz auf Grund der Abrechnung zu Gunsten einer Partei ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Abrechnung bzw. bei erwünschter Übersendung der Abrechnungsunterlagen innerhalb von vier Wochen nach deren Zugang zu zahlen. Endet das Mietverhältnis während einer Abrechnungsperiode, so ist der Vermieter berechtigt, die Nebenkosten auch zeitanteilig umzulegen, sofern und soweit eine direkte, individuelle Zurechnung der Nebenkosten nicht möglich ist.

3. Die Kosten für den Stromverbrauch in den Mieträumen werden direkt zwischen dem Mieter und einem Energieversorgungsunternehmen abgerechnet.
4. Werden durch den Betrieb des Mieters oder seiner Kunden Hof, Durchfahrten, Parkplätze oder andere Außenflächen verunreinigt oder beschädigt, so ist der Mieter verpflichtet, auf eigene Kosten für unverzügliche Säuberung bzw. Instandsetzung zu sorgen.
5. Den nach diesen Grundsätzen ermittelten Anteil an den Nebenkosten hat der Mieter unabhängig davon zu tragen, ob er, seine Mitarbeiter oder Kunden die betreffenden Einrichtungen tatsächlich mehr oder weniger nutzen.

§ 6

Minderung, Aufrechnung, Zurückbehaltung, Haftung

1. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den Mieter wegen Mängeln am Mietobjekt kann der Mieter im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gegenüber dem Vermieter ausüben.
2. Der Mieter kann gegenüber dem Mietzins oder sonstigen Forderungen der Vermieterin aus diesem Vertrag weder ein Minderungs- oder Zurückbehaltungsrecht ausüben noch mit einer bestrittenen oder rechtskräftigen festgestellten Forderung aufrechnen. Das Recht zur Mietminderung wird insoweit abbedungen, als es automatisch zu einer Verminderung der monatlichen Mietzinszahlung führt. Auch im Falle einer berechtigten Mietminderung ist der Mieter verpflichtet, den vereinbarten Mietzins in voller Höhe zu entrichten. Ein Rückforderungsanspruch des Mieters ist dadurch nicht ausgeschlossen.
3. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den Mieter wegen Mängeln am Mietobjekt oder wegen Verzugs der Vermieterin mit der Beseitigung eines Mangels ist ausgeschlossen, es sei denn, der Vermieter oder deren Erfüllungsgehilfen haben vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.
4. Der Mieter haftet der Vermieterin für Schäden, die durch ihn selbst, seine Angehörigen oder Angestellten sowie die von ihm beauftragten Handwerker, Lieferanten, Kunden oder anderen zu ihm in Beziehung stehende Personen am Mietgegenstand oder am Gebäude verursacht werden. Der Mieter haftet für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung,

insbesondere von technischen oder sonstigen Einrichtungsgegenständen, entstehen. Dem Mieter obliegt innerhalb der Mieträume der Beweis, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat.

§ 7

Instandhaltung und Instandsetzung/Schönheitsreparaturen

1. Der Vermieterin obliegt die Instandhaltung des Objekts.
2. Ausnahme hiervon bilden Schönheitsreparaturen sowie die sonstigen Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten innerhalb des Mietobjektes welche dem direkten Zugriff sowie dem täglichen Gebrauch des Mieters unterliegen. Diese Reparaturen obliegen dem Mieter, nach Bedarf, auf eigene Rechnung. Dies gilt insbesondere für z.B. Verschleißteile wie Fenster- und Türbeschläge, Thermostatventile an Heizungen, Klimageräte etc., soweit sich diese im oder am Mietobjekt befinden und ausschließlich von dem Mieter in Anspruch genommen werden, sowie die Verglasung der zum Mietobjekt gehörenden Fenster und Türen die das Mietobjekt umschließen. Die Kosten kleiner Instandsetzungen trägt der Mieter im Einzelfall bis zu einem Betrag von 1.000,- EUR und einer jährlichen Gesamtsumme von höchstens 3.000,- EUR.
3. Der Vermieter wird dem Mieter, soweit dieser Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten am oder im Mietobjekt einschließlich des Zubehörs übernommen hat, seine Gewährleistungsansprüche gegenüber den Werkunternehmern abtreten, die im Auftrage des Vermieters das Mietobjekt erstellt bzw. umgebaut haben. Der Vermieter übergibt dem Mieter die hierzu notwendigen Informationen und Unterlagen.
4. Schönheitsreparaturen, soweit erforderlich, nimmt der Mieter nach seinem billigen, sachgerechten Ermessen vor.

§ 8

Außenwerbung

1. Der Mieter ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vermieterin auf der dazu von der Vermieterin zugewiesenen Fläche eine Außenwerbung an dem Objekt anzubringen. Aus repräsentativen Gründen sind alle Arten von Werbung im Außenbereich,

auf den Flächen des Mieters oder an gemeinsamen Werbeflächen anzubringen. Die Ausgestaltung der Werbung auf den Verkehrsflächen, kann die Vermieterin verweigern, wenn der Mieter sich nicht mit der Vermieterin rücspricht und eine Einigung erzielt.

2. Der Mieter hat dafür einzugestehen, dass Firmenschilder, Markisen und sonstige an den Außenwänden anzubringende Gegenstände sicher in entsprechender Höhe angebracht werden, so dass jeder Sach- und Personenschaden vermieden wird.
3. Für eintretende Schäden haftet der Mieter. Bei Beendigung des Mietverhältnisses oder bei Widerruf der Erlaubnis hat der Mieter den früheren Zustand auf seine Kosten wiederherzustellen.

§ 9

Betreten der Mieträume durch den Vermieter

Der Vermieterin oder von ihr Beauftragten ist das Betreten der Mieträume während der üblichen Geschäftszeiten und nach Abstimmung mit dem Mieter zum Zwecke der Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten innerhalb der Mietflächen, sowie zur Besichtigung der Mietflächen zur Vorbereitung einer Weitervermietung oder des Verkaufs der Immobilie gestattet.

§ 10

Ansprüche bei Beendigung des Mietverhältnisses

1. Der Mieter hat bei Beendigung des Mietverhältnisses das Mietobjekt geräumt und in besenreinem Zustand mit allen Schlüsseln - auch solchen, die er selbst hat anfertigen lassen - an die Vermieterin zurückzugeben. Die Wandflächen müssen streichfertig und ohne Beschädigung der Wandoberflächen zurückgelassen werden.
2. Bei Beendigung des Mietverhältnisses steht der Vermieterin das Recht zu, die Wiederherstellung des Zustandes bei Einzug auf Kosten des Mieters zu verlangen oder die vom Mieter geschaffenen Einrichtungen zu übernehmen. Entscheidet die Vermieterin sich für die Übernahme, so ist das Wegnahmerecht des Mieters ausgeschlossen. Bei Verbleib auf

Wunsch des Vermieters vom Mieter unverrückbare geschaffene Einrichtungen, ist der Vermieter zur Zahlung einer Entschädigung in Höhe des Zeitwertes der Gegenstände verpflichtet.

§ 11

Aufschiebende Bedingung

1. Dieser Mietvertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung der Erteilung der noch zu beantragenden Baugenehmigung für das umzubauende Gebäude.

§ 12

Kaufoption

1. Die Vermieterin gewährt dem Mieter eine Kaufoption des Gebäudes im Jahr 10 und im Jahr 15 nach Bezug. Die entsprechenden Kaufpreise im Zeitverlauf sind der **Anlage 5** zu entnehmen. Sofern der Mieter die Kaufoption ausüben möchte, ist dies 18 Monate vor dem ersten Monat der jeweiligen Kaufoption dem Vermieter verbindlich anzuzeigen.

§ 13

Sonstige Vereinbarungen

1. Ergänzend gelten die Bestimmungen der Hausordnung, die Bestandteil dieses Vertrages wird (**siehe -Anlage 4-**). Die Hausordnung kann von der Vermieterin einseitig geändert werden, wenn Gründe der Ordnung und der Bewirtschaftung des Objekts dies erfordern; diese Gründe sind dem Mieter zugleich mit der neuen Hausordnung mitzuteilen. Bestimmungen dieses Mietvertrages können durch Änderung der Hausordnung nicht geändert werden.
2. Die Berechtigten nach §12 des Mietvertrags erhalten bei einem Verkauf des Gebäudes des Vermieters ein Vorkaufsrecht.

§ 14

Schlussbestimmungen

1. Dieser Mietvertrag gibt die Vereinbarungen der Parteien vollständig wieder, Nebenabreden bestehen nicht. Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und/oder die Aufhebung dieses Mietvertrages bedürfen der Schriftform. Das gleiche gilt für Zusagen und Zustimmungen aller Art sowie die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses.
2. Den Parteien sind die besonderen gesetzlichen Schriftformerfordernisse der §§ 550, 578, 126, BGB bekannt. Sie verpflichten sich, auf jederzeitiges Verlangen der anderen Partei alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, um dem gesetzlichen Schriftformerfordernis genüge zu tun. Sie sind nicht berechtigt, den Mietvertrag wegen Nichteinhaltung der gesetzlichen Schriftform zu kündigen oder sonst vorzeitig zu beenden. Dies gilt nicht nur für den Abschluss dieses Mietvertrages selbst, sondern auch für etwaige Nachtrags-, Änderungs- und Ergänzungsverträge.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Mietvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung gilt als durch eine solche Bestimmung ersetzt, die ihrem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt, aber wirksam bzw. durchführbar ist. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.
4. Die erstunterzeichnende Partei hält sich an ihr Vertragsangebot für die Dauer von vier Wochen ab dem Datum der Unterschrift gebunden und verzichtet gemäß § 151 S. 1 BGB auf den Zugang der Annahme, so dass der Vertrag mit Unterzeichnung durch die annehmende Partei zustande kommt. Die annehmende Partei ist gleichwohl verpflichtet, der antragenden Partei unverzüglich nach Annahme eine Ausfertigung dieses Vertrages zuzuleiten.

Erbach, den

Erbach, den

Energiegenossenschaft Odenwald eG
Christian Breunig

Bürgermeister Dr. Peter Traub

Energiegenossenschaft Odenwald eG
Thomas Mergenthaler

1. Stadtrat, Erwin Gieß

Anlagen:

Anlage 1a: Grundrisspläne

Anlage 1b: Lageplan, Carl-Benz-Str. 13, Erbach

Anlage 2: Einredevorverzichtserklärung

Anlage 3: Betriebskostenverordnung

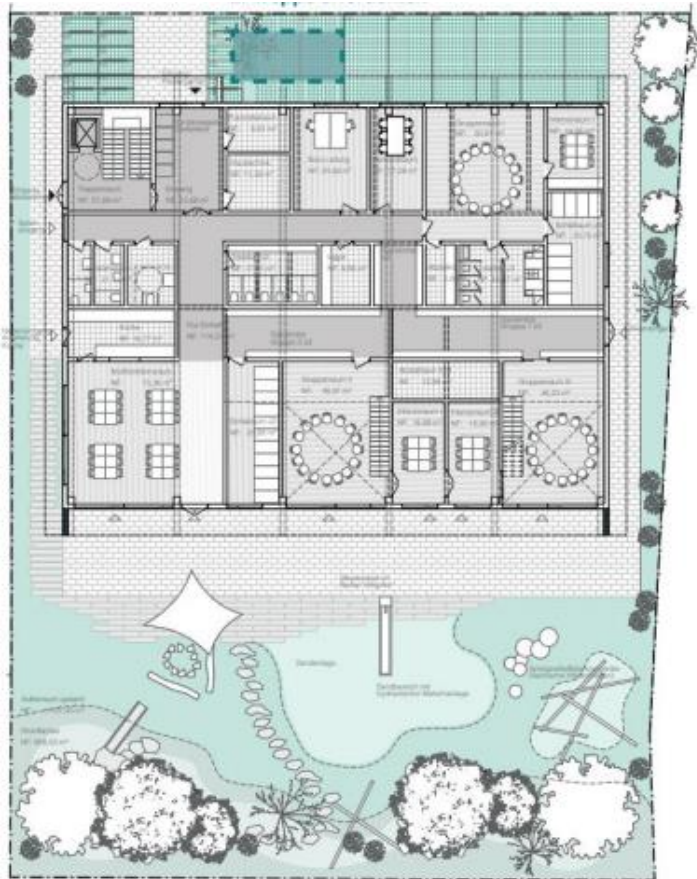
Anlage 4: Hausordnung

Anlage 5: Kaufoption

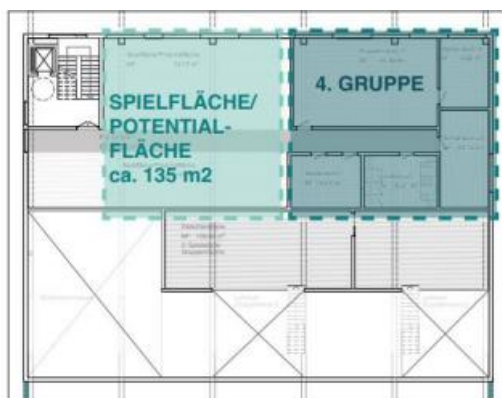
Anlage 6: Projektplan

Anlage 1a: Kita Fläche und Außenbereich

Die nachfolgend dargestellten Flächen entsprechen dem Planungsstand Oktober 2023. Nach finaler Planung mit der Planungsgruppe Kita, werden die finalen Pläne dann nachfolgend hier ergänzt.



Darstellung 2. Ebene im Gebäude



Anlage 1b: Lageplan, Carl-Benz-Str.13 Erbach

HESSEN



Amt für Bodenmanagement Heppenheim
Odenwaldstraße 6
64646 Heppenheim (Bergstraße)

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1 : 1000
Hessen
Erstellt am 17.10.2014
Antrag: 100305799-1
AZ: bGE 1904966

Flurstück: 254/1, 257
Flur: 4
Gemarkung: Erbach

Gemeinde: Erbach
Kreis: Odenwaldkreis
Regierungsbezirk: Darmstadt



Maßstab 1:1000 Meter

Verfügung nur erlaubt, soweit die Verfügungsstücke denselben Nutzungszweck wie die Originalausgaben dienen.
§16 Abs. 2 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationgesetzes vom 5. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch
Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. I S. 290)

Anlage 2: Einrede- und Einwendungsverzichtserklärung und abstraktes Zahlungsverprechen

Der
Magistrat der Kreisstadt Erbach
Neckarstraße 3
64711 Erbach

- nachfolgend „Auftraggeber“ genannt –

hat mit der Energiegenossenschaft Odenwald eG
Helmholtzstraße 1, 64711 Erbach

- nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt -

am _____ folgenden näher bezeichneten Vertrag abgeschlossen:

Mietvertrag (Nr. 20231013) über Kita- Flächen, Carl-Benz-Str. 13, Erbach

- nachfolgend „Vertrag“ genannt -

Die _____ finanzierende Bank

- nachfolgend „Bank“ genannt -

wird die Ansprüche des Auftragnehmers aus dem Vertrag auf wiederkehrende Zahlungen sowie sämtliche Ersatzansprüche hierfür gemäß dem noch abzuschließenden Forderungskaufvertrag ankaufen und sich abtreten lassen.

Der Auftraggeber verzichtet hiermit gegenüber der Bank für sämtliche mit dem Forderungskaufvertrag anzukaufenden und abzutretenden Forderungen (im Folgenden „Forderungen“) auf die Geltendmachung sämtlicher möglichen Einwendungen und Einreden, die zum Zeitpunkt der Abtretung der Forderungen gegenüber dem Auftragnehmer bestehen oder begründet sind oder später entstehen oder begründet werden, und zwar auch für den Fall, dass die Forderungen unwirksam sind oder ganz oder teilweise nicht zur Entstehung gelangen.

Der Auftraggeber verzichtet bei der Vereinbarung von Zinsbindungsfristen von mehr als 10 Jahren unwiderruflich auf das Kündigungsrecht nach § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB.

Mit diesem Verzicht ist kein Verzicht auf die Geltendmachung von Einwendungen und Einreden des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer verbunden. Im Falle des Vorliegens von Einrede- und Einwendungsmöglichkeiten wird sich der Auftraggeber direkt an den Auftragnehmer wenden und Regressforderungen bei diesem geltend machen.

Der Auftraggeber erteilt sein Einverständnis zur Abtretung der Forderungen an die Bank und wird die abzutretenden Forderungsbeträge auf ein von der Bank noch zu benennendes Konto zahlen.

Anlage 3: Betriebskostenverordnung

§ 1

Betriebskosten

(1) Betriebskosten sind die Kosten, die dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten durch das Eigentum oder Erbbaurecht am Grundstück oder durch den bestimmungsmäßigen Gebrauch des Gebäudes, der Nebengebäude, Anlagen, Einrichtungen und des Grundstücks laufend entstehen. Sach- und Arbeitsleistungen des Eigentümers oder Erbbauberechtigten dürfen mit dem Betrag angesetzt werden, der für eine gleichwertige Leistung eines Dritten, insbesondere eines Unternehmers, angesetzt werden könnte; die Umsatzsteuer des Dritten darf nicht angesetzt werden.

(2) Zu den Betriebskosten gehören nicht:

1. die Kosten der zur Verwaltung des Gebäudes erforderlichen Arbeitskräfte und Einrichtungen, die Kosten der Aufsicht, der Wert der vom Vermieter persönlich geleisteten Verwaltungsarbeit, die Kosten für die gesetzlichen oder freiwilligen Prüfungen des Jahresabschlusses und die Kosten für die Geschäftsführung (Verwaltungskosten),
2. die Kosten, die während der Nutzungsdauer zur Erhaltung des bestimmungsmäßigen Gebrauchs aufgewendet werden müssen, um die durch Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung entstehenden baulichen oder sonstigen Mängel ordnungsgemäß zu beseitigen (Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten).

§ 2

Aufstellung der Betriebskosten

Betriebskosten im Sinne von § 1 sind:

1. die laufenden öffentlichen Lasten des Grundstücks,
hierzu gehört namentlich die Grundsteuer;
2. die Kosten der Wasserversorgung,
hierzu gehören die Kosten des Wasserverbrauchs, die Grundgebühren, die Kosten der Anmietung oder anderer Arten der Gebrauchsüberlassung von Wasserzählern sowie die Kosten ihrer Verwendung einschließlich der Kosten der Eichung sowie der Kosten der Berechnung und Aufteilung, die Kosten der Wartung von Wassermengenreglern, die Kosten des Betriebs einer hauseigenen Wasserversorgungsanlage und einer Wasseraufbereitungsanlage einschließlich der Aufbereitungsstoffe;

3. die Kosten der Entwässerung,

hierzu gehören die Gebühren für die Haus- und Grundstücksentwässerung, die Kosten des Betriebs einer entsprechenden nicht öffentlichen Anlage und die Kosten des Betriebs einer Entwässerungspumpe;

4. die Kosten

a) des Betriebs der zentralen Heizungsanlage einschließlich der Abgasanlage,

hierzu gehören die Kosten der verbrauchten Brennstoffe und ihrer Lieferung, die Kosten des Betriebsstroms, die Kosten der Bedienung, Überwachung und Pflege der Anlage, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit einschließlich der Einstellung durch eine Fachkraft, der Reinigung der Anlage und des Betriebsraums, die Kosten der Messungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, die Kosten der Anmietung oder anderer Arten der Gebrauchsüberlassung einer Ausstattung zur Verbrauchserfassung sowie die Kosten der Verwendung einer Ausstattung zur Verbrauchserfassung einschließlich der Kosten der Eichung sowie der Kosten der Berechnung und Aufteilung

oder

b) des Betriebs der zentralen Brennstoffversorgungsanlage,

hierzu gehören die Kosten der verbrauchten Brennstoffe und ihrer Lieferung, die Kosten des Betriebsstroms und die Kosten der Überwachung sowie die Kosten der Reinigung der Anlage und des Betriebsraums

oder

c) der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme, auch aus Anlagen im Sinne des Buchstabens a,

hierzu gehören das Entgelt für die Wärmelieferung und die Kosten des Betriebs der zugehörigen Hausanlagen entsprechend Buchstabe a

oder

d) der Reinigung und Wartung von Etagenheizungen und Gaseinzelfeuerstätten,

hierzu gehören die Kosten der Beseitigung von Wasserablagerungen und Verbrennungsrückständen in der Anlage, die Kosten der regelmäßigen Prüfung der Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit und der damit zusammenhängenden

Einstellung durch eine Fachkraft sowie die Kosten der Messungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz;

5. die Kosten

- a) des Betriebs der zentralen Warmwasserversorgungsanlage,

hierzu gehören die Kosten der Wasserversorgung entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind, und die Kosten der Wassererwärmung entsprechend Nummer 4 Buchstabe a

oder

- b) der eigenständig gewerblichen Lieferung von Warmwasser, auch aus Anlagen im Sinne des Buchstabens a,

hierzu gehören das Entgelt für die Lieferung des Warmwassers und die Kosten des Betriebs der zugehörigen Hausanlagen entsprechend Nummer 4 Buchstabe a

oder

- c) der Reinigung und Wartung von Warmwassergeräten,

hierzu gehören die Kosten der Beseitigung von Wasserablagerungen und Verbrennungsrückständen im Innern der Geräte sowie die Kosten der regelmäßigen Prüfung der Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit und der damit zusammenhängenden Einstellung durch eine Fachkraft;

6. die Kosten verbundener Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen

- a) bei zentralen Heizungsanlagen entsprechend Nummer 4 Buchstabe a und entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind,

oder

- b) bei der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme entsprechend Nummer 4 Buchstabe c und entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind,

oder

- c) bei verbundenen Etagenheizungen und Warmwasserversorgungsanlagen entsprechend Nummer 4 Buchstabe d und entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind;
- 7. die Kosten des Betriebs des Personen- oder Lastenaufzugs,

hierzu gehören die Kosten des Betriebsstroms, die Kosten der Beaufsichtigung, der Bedienung, Überwachung und Pflege der Anlage, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit einschließlich der Einstellung durch eine Fachkraft sowie die Kosten der Reinigung der Anlage;
- 8. die Kosten der Straßenreinigung und Müllbeseitigung,

zu den Kosten der Straßenreinigung gehören die für die öffentliche Straßenreinigung zu entrichtenden Gebühren und die Kosten entsprechender nicht öffentlicher Maßnahmen; zu den Kosten der Müllbeseitigung gehören namentlich die für die Müllabfuhr zu entrichtenden Gebühren, die Kosten entsprechender nicht öffentlicher Maßnahmen, die Kosten des Betriebs von Müllkompressoren, Müllschluckern, Müllabsauganlagen sowie des Betriebs von Müllmengenerfassungsanlagen einschließlich der Kosten der Berechnung und Aufteilung;
- 9. die Kosten der Gebäudereinigung und Ungezieferbekämpfung,

zu den Kosten der Gebäudereinigung gehören die Kosten für die Säuberung der von den Bewohnern gemeinsam genutzten Gebäudeteile, wie Zugänge, Flure, Treppen, Keller, Bodenräume, Waschküchen, Fahrkorb des Aufzugs;
- 10. die Kosten der Gartenpflege,

hierzu gehören die Kosten der Pflege gärtnerisch angelegter Flächen einschließlich der Erneuerung von Pflanzen und Gehölzen, der Pflege von Spielplätzen einschließlich der Erneuerung von Sand und der Pflege von Plätzen, Zugängen und Zufahrten, die dem nicht öffentlichen Verkehr dienen;
- 11. die Kosten der Beleuchtung,

hierzu gehören die Kosten des Stroms für die Außenbeleuchtung und die Beleuchtung der von den Bewohnern gemeinsam genutzten Gebäudeteile, wie Zugänge, Flure, Treppen, Keller, Bodenräume, Waschküchen;
- 12. die Kosten der Schornsteinreinigung,

hierzu gehören die Kehrgebühren nach der maßgebenden Gebührenordnung, soweit sie nicht bereits als Kosten nach Nummer 4 Buchstabe a berücksichtigt sind;

13. die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung,

hierzu gehören namentlich die Kosten der Versicherung des Gebäudes gegen Feuer-, Sturm-, Wasser- sowie sonstige Elementarschäden, der Glasversicherung, der Haftpflichtversicherung für das Gebäude, den Öltank und den Aufzug;

14. die Kosten für den Hauswart,

hierzu gehören die Vergütung, die Sozialbeiträge und alle geldwerten Leistungen, die der Eigentümer oder Erbbauberechtigte dem Hauswart für seine Arbeit gewährt, soweit diese nicht die Instandhaltung, Instandsetzung, Erneuerung, Schönheitsreparaturen oder die Hausverwaltung betrifft; soweit Arbeiten vom Hauswart ausgeführt werden, dürfen Kosten für Arbeitsleistungen nach den Nummern 2 bis 10 und 16 nicht angesetzt werden;

15. die Kosten

- a) des Betriebs der Gemeinschafts-Antennenanlage,

hierzu gehören die Kosten des Betriebsstroms und die Kosten der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft einschließlich der Einstellung durch eine Fachkraft oder das Nutzungsentgelt für eine nicht zu dem Gebäude gehörende Antennenanlage sowie die Gebühren, die nach dem Urheberrechtsgesetz für die Kabelweitersendung entstehen,

oder

- b) des Betriebs der mit einem Breitbandnetz verbundenen privaten Verteilanlage; hierzu gehören die Kosten entsprechend Buchstabe a, ferner die laufenden monatlichen Grundgebühren für Breitbandanschlüsse;

16. die Kosten des Betriebs der Einrichtungen für die Wäschepflege,

hierzu gehören die Kosten des Betriebsstroms, die Kosten der Überwachung, Pflege und Reinigung der Einrichtungen, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit sowie die Kosten der Wasserversorgung entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind;

17. sonstige Betriebskosten,

hierzu gehören Betriebskosten im Sinne des § 1, die von den Nummern 1 bis 16 nicht erfasst sind.

Anlage 4: Hausordnung

Die Hausordnung dient dem Schutz und der Sicherheit des Hauses und seiner Benutzer. Bitte halten Sie diese Bestimmungen ein, damit allen Beteiligten ein geordnetes und störungsfreies Zusammenleben ermöglicht wird.

§1 Gegenseitige Rücksichtnahme

Die gemeinschaftliche Nutzung des Hauses durch Mieter mit unterschiedlichen Unternehmensformen und aus verschiedenen Unternehmensformen und aus verschiedenen Branchen bedingt neben einem guten nachbarschaftlichen Verhältnis auch gegenseitige Rücksichtnahme Lärm- und Geruchsbelästigungen müssen im Interesse aller Mieter unterbleiben. Deshalb sollen alle Geräte, Maschinen usw., deren Betrieb Geräusche verursacht, so schallhemmend aufgestellt sein, dass keine Übertragung der Geräusche in ein anderes Mietobjekt erfolgen kann.

§2 Abstellen von Gegenständen, Brandschutz

Treppenhäuser und alle anderen zur gemeinschaftlichen Benutzung vorgesehenen Flure, Kellergänge usw. sind zur Sicherheit aller Mieter auch als Fluchtwege im Falle eines Brandes bestimmt. Diese Flächen dürfen auf keinen Fall – auch nicht vorübergehend – zum Abstellen von Mobiliar, Verpackungsgegenständen, Waren und dergleichen benutzt werden.

Die Lagerung von Altpapier und anderen leichtentzündbaren Gegenständen in Treppenhäusern oder Laufgängen ist nicht zulässig. Kraftfahrzeuge dürfen nur auf dafür gekennzeichneten Parkplätzen geparkt werden.

§3 Klima-, Heizungs- und Sonnenschutzanlagen

In klimatisierten und beheizten Räumen ist darauf zu achten, dass die Luftzirkulation nicht durch ungeeignete Möblierung (z.B. durch Abstellen von Gegenständen auf den Ausströmungen der Klimaschränke oder durch zu geringen Abstand Möbel von den Klimaschränken) beeinträchtigt wird. Die Fenster von klimatisierten Räumen sind ständig geschlossen zu halten.

Sonnenschutzanlagen sind bei Aufkommen von Wind und Regen unverzüglich einzufahren.

§4 Aufzüge

Mieter, die Mobiliar oder sonstige Lasten befördern wollen, können –soweit kein besonderer Lastenaufzug vorhanden ist- im Einvernehmen mit dem Hauswart den Personenaufzug benutzen. Falls erforderlich, ist die Aufzugskabine zum Schutz gegen Beschädigungen auszukleiden.

§5 Müll- und Abfallbeseitigung

Abfälle dürfen nur in geeigneten, geschlossenen Behältern gesammelt und in die Müllgefäße entleert werden. Mieter, die aufgrund ihres Gewerbebetriebs (z.B. Restaurant) zusätzliche Müllgefäße benötigen, müssen diese gesondert bestellen.

Für Sondermüll dürfen die normalen Müllgefäße nicht benutzt werden.

Soweit die Ansammlung von Altpapier, Verpackungsgut, Glas usw. besondere Sammelstellen eingerichtet sind, sind diese von allen Mietern zu benutzen. Eine Müllabwurf-Anlage darf nicht mit sperrigem Abfall (Kartons oder sonstigem Verpackungsgut, Flaschen usw.) mit brennendem oder glimmendem Material oder Flüssigkeiten beschickt werden.

§6 Frostschutz

Zur Vermeidung von Frostschäden sind die Mieträume, auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten, ausreichend zu beheizen. Kellerfenster und Dachluken sind während der Frostperiode geschlossen zu halten.

§7 Hausverschluss

Außerhalb der üblichen Geschäftszeiten sind die Haustüren geschlossen zu halten. In dieser Zeit können die Auszüge außer Betrieb gesetzt und die Beleuchtung des Treppenhauses eingeschränkt werden.

Keller- und Hoftüren sowie die Tore von Sammelgaragen sind ständig geschlossen zu halten.

§8 Ergänzende Bestimmung

Die Mieter haben behördliche Vorschriften (insbesondere der Bau- und Feuerpolizei sowie der Gewerbeaufsicht) zu beachten.

Die Mieter werden dafür sorgen, dass die Hausordnung und sonstige für den Betrieb oder die Benutzung von Gemeinschaftsunterrichtungen aufgestellte Ordnungen können vom Vermieter verändert werden. Die Änderungen sind den Mietern bekanntzugeben. Das Rauchen im Gebäude ist strengstens untersagt.

Anlage 5: Kaufoption für Mieter

Beigefügt ist die aktuelle Aufstellung über den indikativen Kaufpreis für das Jahr 10 und das Jahr 15 nach Bezug des Gebäudes.

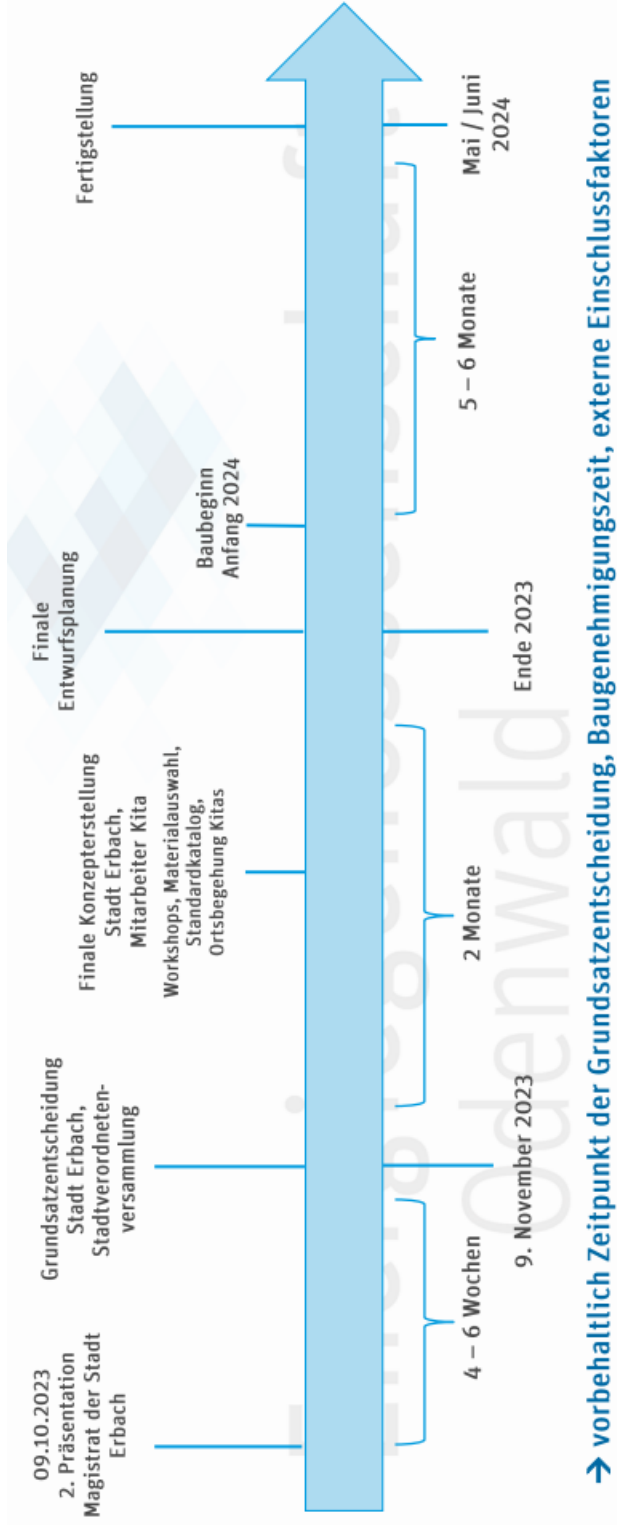
Indikativer Kaufpreis für das Objekt:

- 1.) Bei Ziehung der Kaufoption zum 10. Jahr nach Bezug: 4.555.421,00 €
- 2.) Bei Ziehung der Kaufoption zum 11. Jahr nach Bezug: 3.781.352,50 €

Beiden Parteien ist bewusst, dass die Zusammensetzung des Kaufpreises/Kaufoption die Umbaukosten, Gebäudewert Bestand, Grundstückswert etc. enthalten.

Der Vermieter beabsichtigt die Projektfinanzierung mit einer 10-jährigen Zinsfestschreibung zu tätigen. Bei Ausübung der Kaufoption im 10. Jahr kann der Mieter somit für dieses Projekt eine eigenständige Folgefinanzierungsstruktur wählen. Übt der Mieter die Kaufoption im 10. Jahr nicht aus, werden sich Mieter und Vermieter über eine Folgefinanzierung partnerschaftlich austauschen.

Anlage 6: Projektplan



Beschlussvorlage

24.10.2023

Drucksache VL-165/2023 1. Ergänzung

- öffentlich -

Aktenzeichen:	810-00
Fachbereich:	Stadtplanung
Sachbearbeitung:	Jens Maurer

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss	02.11.2023	vorberatend
Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	02.11.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach	09.11.2023	beschließend

Kommunale Wärmeplanung - gemeinsamer Beschlussvorschlag der Städte Erbach und Michelstadt

Begründung:

Der Magistrat hat in seiner Sitzung vom 23.10.2023 dieser Vorlage zugestimmt.

Die Städte Erbach und Michelstadt bilden in ihren Kernbereichen ein gemeinsames, geschlossenes Siedlungsgebiet. Es bietet sich daher an, die neue Aufgabe der Kommunalen Wärmeplanung in einem Verbund anzugehen.

Der hier vorliegende gemeinsame Beschlussvorschlag der Städte Erbach und Michelstadt wurde in der Sitzung der Kommunalen Arbeitsgruppe Erbach-Michelstadt vom 28.09.2023 beraten und soll beiden Stadtverordnetenversammlungen zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

In der Sitzung bestand grundsätzliches Einvernehmen darin, eine solche Kooperation anzustreben. Die AG tagt unter der Leitung der beiden Stadtverordnetenvorsteher, Mitglieder sind die beiden Bürgermeister, die Magistratsmitglieder beider Städte sowie die Fraktionsvorsitzenden der beiden Stadtverordnetenversammlung.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen:

1. Die Städte Erbach und Michelstadt vereinbaren eine enge Kooperation auf dem Gebiet der Kommunalen Wärmeplanung.
2. Es können weitere kommunale Akteure, wie beispielsweise der AVMM, in die Kooperation mit einbezogen werden.
3. Noch im Jahr 2023 wird eine gemeinsame 90%-Förderung für eine Kommunale Wärmeplanung beim BMWK beantragt.
4. Nach Bewilligung der Fördermittel ist eine Studie zur Kommunalen Wärmeplanung in Auftrag zu geben. Die benötigten Finanzmittel sind in den jeweiligen Haushalten zu etatisieren.
5. Zwischenstände und Ergebnisse des Projektes sind den Gremien der beiden Städte in regelmäßigen Abständen vorzulegen.
6. Notwendige personelle Entscheidungen sind gemeinsam zu strukturieren, sowohl organisatorisch als auch finanziell.

Dr. Peter Traub
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkungen: ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Pflichtaufgabe: ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	Stelle im Stellenplan vorhanden: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Teilhaushalt:	Sachkontengruppe/Investitionsnummer:	
Haushaltsansatz:	Davon verausgabt:	
Erläuterungen (z.B. Gesamtkosten der Maßnahme, Folgekosten (Pflege, Abschreibungen, Zeitraum etc.), Finanzierungskosten, Einnahmen o.ä.): Wird im Haushalt 2024 eingeplant – 100.000,- €, davon 90% Förderung, das hessische Energiegesetz verlangt derzeit von Kommunen über 20.000 Einwohner eine kommunale Wärmeplanung. Es wird davon ausgegangen, dass diese Einwohnergrenze auf 10.000 abgesenkt wird. Aus diesem Grunde wird das Projekt jetzt angestoßen, um die Fördergelder in Anspruch nehmen zu nehmen.		
Deckungsvorschlag bei über-/außerplan- mäßigen Ausgaben (Produktsachkonto):		
Vergabeverfahren ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Vergabestelle des Odenwaldkreises ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
Art der Vergabe		
Freihändige Vergabe <input type="checkbox"/>	mit Teilnahmewettbewerb <input type="checkbox"/>	
Beschränkte Ausschreibung <input type="checkbox"/>	Öffentliche Ausschreibung <input type="checkbox"/>	

Beschlussvorlage

24.10.2023

Drucksache VL-162/2023 2. Ergänzung

- öffentlich -

Aktenzeichen:	3.0
Fachbereich:	Finanzen
Sachbearbeitung:	Ulrich Horn

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss	02.11.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach	09.11.2023	beschließend

Auflösung der Stadtentwicklung Erbach GmbH

Begründung:

Gliederung der Vorlage

Ausgangssituation

1. Gründung der GmbH
2. Status Quo und Gründe für die Auflösung der GmbH
3. Geplante Vorgehensweise zur Auflösung der GmbH
 - a) Verkauf des GmbH-Anlagevermögens an die Stadt
 - b) Außerordentliche Kündigung der Gesellschafterdarlehen
 - c) Aufrechnung Kaufpreis Anlagevermögen mit Rückzahlung Gesellschafterdarlehen
 - d) Übertragung der GmbH-Aufgaben in den Regiebetrieb der Stadt
 - e) Auflösung der GmbH
4. Steuerliche Aspekte nach Übergang der Sportanlagen in den Regiebetrieb der Stadt
5. Weitere Vorgehensweise
6. Beschlussvorschlag für Gremiensitzungen

Ausgangssituation:

Seit dem Jahr 2009 stagnieren bei der Stadtentwicklung Erbach GmbH (nachfolgend als GmbH bezeichnet) die unternehmerischen Aktivitäten. Kurz- und mittelfristig ist eine Ausweitung der Aufgaben und Tätigkeiten der GmbH weder geplant, noch prognostizierbar. Infolgedessen diskutieren Stadtpolitik, Aufsichtsrat und Gesellschaftsversammlung die Auflösung der GmbH. Im Fokus dieser Perspektive steht die Übertragung des GmbH-Vermögens und der GmbH-Aufgaben an die Kreisstadt Erbach. Konkret sollen die Aufgaben in einen städtischen Regiebetrieb übergehen. Die hierfür relevanten Erträge und Aufwendungen sowie Auszahlungen für Investitionen wären dann vollständig im städtischen Haushalt zu erfassen.

Nachfolgend wird die geplante Umsetzung der GmbH-Auflösung beschrieben.

1. Gründung der GmbH

Im Jahr 2005 wurde die Stadtentwicklung Erbach GmbH gegründet. Nach § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages sind Gegenstand des Unternehmens:

„die Verbesserungen der räumlichen, verkehrlichen, sozialen und wirtschaftlichen Struktur der Stadt Erbach durch Entwicklung und Förderung von Wohnungsbau, Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen, Verkehrswegen, Sporteinrichtungen und Kultur auf allen Gebieten sowie durch die Entwicklung des Arbeitsmarktes.“

Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15. September 2005 wurde der Gesellschaftsvertrag der GmbH fixiert. Außerdem wurde beschlossen, dass der Gründungszweck der GmbH der Ausbau des Sportparks ist und die Gesellschaft mit dieser Aufgabe betraut wird. Mittels Nutzungs- und Überlassungsvertrag vom 25.04.2006 übertrug der Magistrat den Betrieb des Sportparks an die GmbH. Im Jahre 2009 kamen der Neubau und der Betrieb des Sportplatzes Günterfürst hinzu. Für die Kosten der Baumaßnahmen wurde von der GmbH ein Vorsteuerabzug geltend gemacht.

2. Status Quo und Gründe für die Auflösung der GmbH

Gegenwärtig sind folgende Doppelstrukturen vorhanden:

- Organe der GmbH:
Für die GmbH muss ein Geschäftsführer zur Verfügung stehen, der die lfd. Geschäfte führt und die Gesellschaft nach außen vertritt. Die Besetzung der Geschäftsführung ist für die Zukunft nicht gewährleistet.

Der Aufsichtsrat wird mit Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung besetzt. In der Gesellschafterversammlung wird die Kreisstadt Erbach vom Bürgermeister vertreten.

- Jahresabschluss und Steuererklärung:
Für die GmbH besteht Buchführungs- und Bilanzierungspflicht. Jährlich ist ein Jahresabschluss zu erstellen, der von einem Wirtschaftsprüfer geprüft werden muss. Außerdem sind Steuererklärungen zu erstellen. Dies führt zu zusätzlichem Organisationsaufwand und Aufwendungen.
- Mit Datum vom 25.04.2006 wurde zwischen dem Magistrat der Kreisstadt Erbach und der Stadtentwicklung Erbach GmbH ein Nutzungs- und Überlassungsvertrag über das Grundstück Gemarkung Erbach Flur 3 Nr. 1/12 (Sportpark Erbach) geschlossen.

Der Vertrag beinhaltet u. a. folgende Regelungen:

- § 4 Nr. 2: „Der Vertrag wurde auf 30 Jahre geschlossen und endet am 31.12.2035. Während dieser Zeit kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. ...“
- § 7 Nr. 1: “Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen werden von der GmbH vorgenommen. ...“.
- § 7 Nr. 3: „Im Falle der Beendigung des Vertrages durch Aufhebung, Kündigung oder Zeitablauf hat die GmbH das Grundstück und die baulichen Anlagen an die Stadt Erbach zurückzugeben. Dies gilt mit der Maßgabe, dass der GmbH für die von ihr getätigten Investitionen gegen die Stadt Erbach einen Anspruch auf Entschädigung in Höhe des Verkehrswertes zusteht. ...“

- Bestehende Vereinbarungen der GmbH über die Nutzung der Sportanlagen:
 - Vertragsdatum: 14.06.2007
 - Vertragspartner: Kreisstadt Erbach
 - Zweck: Für Erbacher Vereine und Bürger
 - Nutzungsentgelt: 25.210,08 € netto p. a. (=30.000,00 € brutto)

 - Vertragsdatum: 14.06.2007
 - Vertragspartner: Kreisstadt Erbach
 - Zweck: Für Sonderveranstaltungen Wiesenmarkt
 - Nutzungsentgelt: 5.000,00 € netto p. a. (=5.950,00 € brutto)

 - Vertragsdatum: 14.08.2007
 - Vertragspartner: Bau- und Immobilienmanagement des Odenwaldkreises
 - Zweck: Für Schulsport durch die Schulen des Odenwaldkreises
 - Nutzungsentgelt: 23.529,41 € netto p. a. (=28.000,00 € brutto)

 - Vertragsdatum: 20.09.2010
 - Vertragspartner: TSV Günterfürst
 - Zweck: Für Sportplatz Günterfürst
 - Nutzungsentgelt: 10.000,00 € netto p. a. (=11.900,00 € brutto)
 - Besonderheit: Abtretungserklärung über die Ansprüche des TSV aus der Sportförderung an die GmbH

- Finanzielle Situation der GmbH:

Die Umsatzerlöse der GmbH reichen nicht aus, die Aufwendungen für den lfd. Geschäftsbetrieb zu decken. Um die dadurch entstehende Insolvenzgefahr der GmbH zu eliminieren, ist jährlich ein Verlustausgleich der Stadt als alleinige Gesellschafterin an die GmbH erforderlich.

- Begrenzte Tätigkeiten der GmbH:

Wie eingangs erwähnt, wurde die GmbH seit der Gründung im Jahr 2005 von der Stadt lediglich mit dem Ausbau und dem Betrieb des Sportparks Erbach sowie dem Neubau und Betrieb des Sportplatzes Günterfürst beauftragt. Weitere Beauftragungen sind nicht absehbar und geplant.

Insgesamt ist festzuhalten, dass durch die geplante Auflösung der GmbH und Rückführung in den städtischen Haushalt (als Regiebetrieb) Doppelstrukturen eliminiert werden, eine höhere Transparenz für die städtischen Gremien hergestellt wird und Kostenreduzierungen in einer Größenordnung zwischen 5.000 € bis 10.000 € p. a. (insbesondere Aufwendungen für Erstellung und Prüfung Jahresabschluss) umgesetzt werden können. Potentielle Fördermittel für die Sportplätze können zukünftig direkt von der Stadt akquiriert und transparent im städtischen Haushalt dargestellt werden.

3. Geplante Vorgehensweise zur Auflösung der GmbH

a. Verkauf des GmbH-Anlagevermögens an die Stadt

Auf Basis des als Anlage beigefügten Kaufvertrages verkauft die GmbH ihr Anlagevermögen an die Stadt. Der Verkauf erfolgt zum Ablauf des 01.01.2024, 00.01 h. Der Kaufvertrag wird unter der aufschiebenden Wirkung geschlossen, dass er erst wirksam wird, wenn die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den städtischen Haushalt 2024 mit den für die Umsetzung des Kaufvertrages erforderlichen Ansätzen vorliegt. Sollte diese aufschiebende Bedingung nicht erfüllt werden, ist der Kaufvertrag von Anfang an nichtig und die bereits umgesetzten Maßnahmen rückabzuwickeln. Auf Basis des aktuell vorliegenden Jahresabschlusses zum 31.12.2021 der GmbH ergeben sich für das Anlagevermögen insgesamt Restbuchwerte in Höhe von 500.366,20 €.

Ausgehend von aktuell jährlichen Abschreibungen in Höhe von rd. 80.000 € wird das Anlagevermögen zum 31.12.2023 voraussichtlich ein Wert in Höhe von rd. 345.000 € ausweisen.

Haushaltsrechtliche Abwicklung Stadt:

Der voraussichtliche Kaufpreis für das Anlagevermögen in Höhe von rd. 345.000 € ist im Investitionsprogramm 2024 der Kreisstadt Erbach als Auszahlung einzuplanen.

b. Außerordentliche Kündigung der Gesellschafterdarlehen

Die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern in der GmbH-Bilanz betragen zum 31.12.2023 voraussichtlich insgesamt 290.000 €. Dieser Betrag basiert auf folgenden Darlehen der Stadt, die an die GmbH weitergegeben wurden:

- Darlehensvertrag vom 01.09.2006 über 1.000.000 €:
Die Stadt hat ursprünglich das Darlehen als Investitionsfondsdarlehen, Abt. C aufgenommen und unverzüglich an die GmbH weitergeleitet. Die Laufzeit des Darlehens beträgt 20 Jahre (bis 15.07.2026). Die Tilgung beträgt 40.000 € p. a.. Die Restschuld zum 31.12.2022 beläuft sich auf 210.000 €.
- Darlehensvertrag vom 06.07.2009 über 400.000 €:
Die Stadt hat ursprünglich das Darlehen als Investitionsfondsdarlehen, Abt. B aufgenommen und unverzüglich an die GmbH weitergeleitet. Die Laufzeit des Darlehens beträgt 20 Jahre (31.12.2028). Die Tilgung beträgt 10.000 € p. a.. Die Restschuld zum 31.12.2022 beläuft sich auf 130.000 €.

In beiden Darlehensverträgen ist das ordentliche Kündigungsrecht ausgeschlossen. Die Stadt kann die Darlehen aus wichtigem Grunde ohne Einhaltung einer Frist zur sofortigen Rückzahlung kündigen.

Haushaltsrechtliche Abwicklung Stadt:

Durch die Kündigung der Gesellschafterdarlehen ist mit Einzahlungen in Höhe von 290.000 € zu rechnen, die im Investitionsprogramm 2024 als Einzahlung zu berücksichtigen sind.

c. Aufrechnung Kaufpreis Anlagevermögen mit Rückzahlung Gesellschafterdarlehen

Der von der Stadt an die GmbH für das Anlagevermögen zu zahlende Kaufpreis kann gem. § 387 BGB mit den Restverbindlichkeiten aus den Gesellschafterdarlehen aufgerechnet werden, so dass sich der tatsächliche Zahlungsfluss von der Stadt an die GmbH zunächst auf rd. 55.000 € reduziert. Diese Restforderung kann dann mit „Auskehrung“ des GmbH-Eigenkapitals verrechnet werden, so dass letztendlich mit keinem Zahlungsfluss seitens der Stadt an die GmbH zu rechnen ist.

d. Übertragung der GmbH-Aufgaben in den Regiebetrieb der Stadt

Die Aufgaben der Stadtentwicklung Erbach GmbH werden ab 01.01.2024 von der Stadt Erbach im Rahmen eines Regiebetriebes übernommen. Der Nutzungs- und Überlassungsvertrag, der am 25.04.2006 zwischen dem Magistrat und der GmbH über das Sportparkgrundstück in Erbach geschlossen wurde, ist seitens der Stadt aus wichtigem Grund zu kündigen.

Die für die Durchführung des Regiebetriebes erforderlichen Erträge und Aufwendungen sind in der Haushaltsplanung 2024 im Ergebnishaushalt, Budget 424 -Sportstätten und Bäder unter den Kostenstellen 4245601 -Sportplatz Kernstadt und 4245603 -Sportplatz Günterfürst zu berücksichtigen.

Sollte die aufschiebende Wirkung des Kaufvertrages nicht eintreten, bleibt die GmbH bestehen und die dem Regiebetrieb bereits zugeordneten Erträge und Aufwendungen sind auf die GmbH rückabzuwickeln.

e. Auflösung der GmbH

Nach Wirksamwerden des Kaufvertrages (mit Vorlage der entsprechenden Haushaltsgenehmigung für das Jahr 2024), wird von der Gesellschafterversammlung der GmbH mit notarieller Unterstützung der Auflösungsbeschluss gefasst und ein Liquidator zur Abwicklung der Auflösung bestimmt.

Konkret sind folgende Schritte nach den §§ 60 ff. GmbHG zu vollziehen:

- Auflösung und Liquidation erfolgen in der Regel durch einen schriftlichen Gesellschafterbeschluss, mit dem gleichzeitig auch der Liquidator bestellt wird.
- Der Beschluss wird zur Eintragung ins Handelsregister angemeldet. Diese Anmeldung wird mit öffentlich beglaubigter Unterschrift der Gesellschaft und notariell beglaubigter Unterschrift des Liquidators beim Amtsgericht eingereicht.
- Die Auflösung und Liquidation sind im Anschluss im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Erst nach Beendigung der Liquidation, frühestens nach einem Jahr nach der Veröffentlichung, kann dann die Löschung im Handelsregister angemeldet werden.

Die aufgelöste GmbH ist sodann im Wege der Liquidation abzuwickeln. Diese hat nach § 72 GmbHG die Verteilung des Gesellschaftsvermögens an die Gesellschafter zum Ziel.

4. Steuerliche Aspekte nach Übergang der Sportanlagen in den Regiebetrieb der Stadt

Aktuell sind alle Umsätze der GmbH ertrags- und umsatzsteuerpflichtig. Im Gegenzug wird die Vorsteuer beim Finanzamt geltend gemacht. Im Rahmen eines Regiebetriebes im städtischen Haushalt wird nach jetzigem Kenntnisstand davon ausgegangen, dass ein Betrieb gewerblicher Art vorliegt, aus dem sich die Ertragssteuerpflicht ergibt.

Außerdem wird nach jetzigem Kenntnisstand davon ausgegangen, dass die Umsätze aus den Sportanlagen Erbach und Günterfürst weiter umsatzsteuerpflichtig sind, da unternehmerische Tätigkeiten vorliegen.

Beide Sachverhalte sind letztendlich mit dem Finanzamt zu klären.

5. Weitere Vorgehensweise

Nach § 8 Abs. 4 c) des Gesellschaftsvertrages ist die Gesellschafterversammlung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat das für die Auflösung der GmbH zuständige Organ. Da die Kreisstadt Erbach mit 100% Anteilen alleiniger Gesellschafter der GmbH ist, müssen zunächst die städtischen Gremien (Magistrat und Stadtverordnetenversammlung) sowie GmbH-Organe (Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung) der GmbH-Auflösung zustimmen.

Folgende Beratungsfolge ist vorgesehen:

- 1) Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 23.10.2023 der Beschlussvorlage mehrheitlich zugestimmt.
- 2) Beratung und Grundsatzbeschluss durch GmbH-Aufsichtsrat und –Gesellschafterversammlung (am 02.11.2023, vor H+F-Sitzung).
- 3) Beratung und Beschluss der Stadtverordnetenversammlung (am 07.11.2023) zur GmbH-Auflösung (Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss am 02.11.2023).
- 4) Nach Erfüllung der aufschiebenden Bedingung im Kaufvertrag: Notariell beglaubigter Beschluss zur GmbH-Auflösung durch GmbH-Gesellschafterversammlung im Einvernehmen mit Aufsichtsrat (Bestellung Liquidator, notarielle Abwicklung).

Gem. § 127a HGO ist die Auflösung der GmbH der Kommunalaufsicht anzuzeigen.

Beschlussvorschlag:

- **Die Stadtentwicklung Erbach GmbH soll aufgelöst werden.**
- **Dem als Anlage beigefügten Kaufvertrag wird zugestimmt. Im Investitionsprogramm 2024 der Kreisstadt Erbach sind die entsprechenden Mittel einzuplanen.**
- **Die Aufgaben der Stadtentwicklung Erbach GmbH werden zum 1.1.2024, 00:01 h von der Kreisstadt Erbach -vorbehaltlich der aufschiebenden Wirkung im Kaufvertrag- im Rahmen eines Regiebetriebes übernommen. Im Ergebnishaushalt 2024 sind die hierfür erforderlichen Erträge und Aufwendungen einzuplanen.**
- **Die Organe der Stadtentwicklung Erbach GmbH und der Magistrat der Kreisstadt Erbach werden beauftragt, die Auflösung der GmbH und die Übertragung der GmbH-Aufgaben in einen Regiebetrieb der Kreisstadt Erbach umzusetzen.**

Dr. Peter Traub
Bürgermeister

Anlage(n):

(1)Kauf-Anlagevermögen-GmbH_Entwurf-Kaufvertrag-20231009

Finanzielle Auswirkungen: ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Pflichtaufgabe: ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	Stelle im Stellenplan vorhanden: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Teilhaushalt:	Sachkontengruppe/Investitionsnummer:	
Haushaltsansatz:	Davon verausgabt:	
Erläuterungen (z.B. Gesamtkosten der Maßnahme, Folgekosten (Pflege, Abschreibungen, Zeitraum etc.), Finanzierungskosten, Einnahmen o.ä.): vgl. Beschlussvorlage		

K A U F V E R T R A G

zwischen

dem **Magistrat der Kreisstadt Erbach**, vertreten durch Bürgermeister Dr. Peter Traub und
Erster Stadtrat Erwin Gieß, Neckarstr. 3, 64711 Erbach

- nachfolgend „Kreisstadt Erbach“ oder „Käuferin“ genannt -

und

der **Stadtentwicklung Erbach GmbH**, vertreten durch Geschäftsführer Martin La Meir,
Neckarstr. 3, 64711 Erbach im Odenwald

- nachfolgend „GmbH“ oder „Verkäuferin“ genannt -

- einzeln jeweils auch „Partei“, gemeinsam auch „die Parteien“ genannt -

Präambel

Die Verkäuferin ist eine GmbH mit Sitz in Erbach/Odenwald. Ihre Gesellschaftsanteile werden in Höhe von 100% von der Kreisstadt Erbach gehalten. Die GmbH wurde im Jahr 2005 mit dem Ausbau des Sportparks Erbach betraut. Mittels Nutzungs- und Überlassungsvertrag vom 25.04.2006 übertrug der Magistrat den Betrieb des Sportparks an die GmbH. Im Jahre 2009 kam der Neubau und Betrieb des Sportplatzes Günterfürst hinzu.

Seit dem Jahr 2009 stagnieren bei der GmbH die unternehmerischen Aktivitäten. Kurz- und mittelfristig ist eine Ausweitung der Aufgaben und Tätigkeiten der GmbH weder geplant, noch prognostizierbar. Infolgedessen plant die Verkäuferin ihre Aktiva, ihre Verträge (zusammen „Assets“) auf die Käuferin zu übertragen. Forderungen und Verbindlichkeiten sowie zu beendende Verträge sind von der Übertragung ausgenommen.

Die Zustimmung des Aufsichtsrates zum Vertrag erfolgte am xx.10.2023, die Zustimmung der Gesellschafterversammlung am xx.10.2023. Vorher erteilten der Magistrat in seiner Sitzung am xx.10.2023 und die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am xx.11.2023 ihre Zustimmung zum vorliegenden Kaufvertrag.

Es ist vorgesehen, dass der Kaufvertrag zum 01.01.2024, 00.01 h, vorbehaltlich der Verabschiedung und der Genehmigung des Haushaltsplanes der Kreisstadt Erbach für das Haushaltsjahr 2024 wirksam wird (vgl. Ziffer 5). Im Anschluss soll die Liquidation der Verkäuferin eingeleitet werden.

Zu diesem Zweck vereinbaren die Parteien was folgt:

1. Verkaufte Vermögensgegenstände

1.1. Grundsatz und Stichtag

Die Stadtentwicklung Erbach GmbH verkauft an die Kreisstadt Erbach und die Kreisstadt Erbach erwirbt von der Stadtentwicklung Erbach GmbH mit Wirkung zum Ablauf des 01.01.2024, 00.01 h („*Stichtag*“) nach Maßgabe der nachfolgend getroffenen Vereinbarungen:

- a) das gesamte Anlagevermögen, insbesondere, soweit es in Anlage 1.1. zu diesem Vertrag aufgeführt ist;

Die Forderungen und Verbindlichkeiten der Gesellschaft werden nicht mit übertragen.

1.2. Anlagevermögen

Die verkauften Gegenstände des Anlagevermögens sind in der Anlage 1.1. mit ihrem anteiligen Kaufpreis gemäß Ziffer 4 ausgewiesen. Dabei handelt es sich um einen vorläufigen Status (siehe hierzu näher unter Ziffer 1.3).

1.3. Bestandsaufnahme, Inventur

Die Parteien werden zum Stichtag eine körperliche Bestandsaufnahme (Inventur) des übertragenen Anlagevermögens durchführen und die Anlagenwerte in der Anlage 1.1. entsprechend aktualisieren.

2. Übergang von Eigentum, Besitz, Nutzungen und Lasten

2.1. Eigentumsübergang

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass das Eigentum an den in Ziffer 1.1. genannten Vermögensgegenständen zum Stichtag auf die Käuferin übergeht, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.

2.2. Besitz; Nutzungen und Lasten

Der Besitz an den verkauften Wirtschaftsgütern ist zum Stichtag an die Käuferin zu übergeben. Nutzungen und Lasten, einschließlich der Steuern und öffentlichen Lasten hinsichtlich der verkauften Wirtschaftsgüter und die Gefahr gehen mit Wirkung zum Stichtag auf die Käuferin über, soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

3. Wesentliche Vertragsbeziehungen

3.1. Wesentliche Verträge

Die Käuferin übernimmt in Wege der Vertragsübernahme insbesondere folgende wesentlichen Verträge über die Nutzung der Sportanlagen:

A)

Sportstätte: Sportpark Erbach
Vertragsdatum: 14.08.2007
Vertragspartner: Bau- und Immobilienmanagement des Odenwaldkreises
Zweck: Für Schulsport durch die Schulen des Odenwaldkreises

B)

Sportstätte: Sportplatz Günterfürst
Vertragsdatum: 20.09.2010
Vertragspartner: TSV Günterfürst
Zweck: Nutzung Sportplatz Günterfürst

3.2. Einholung der Zustimmung

Hinsichtlich der o. g. Verträge werden die Parteien sich bereits ab heute um die Einholung der Zustimmung der jeweiligen Vertragspartner zur Übernahme der Verträge zum Stichtag durch die Kreisstadt Erbach bemühen.

3.3. Kündigung, Neuabschluss von Verträgen

Die Verkäuferin verpflichtet sich, ohne Zustimmung der Käuferin keinen der Verträge vor dem Stichtag zu kündigen. Danach ist sie im Innenverhältnis zur Käuferin zur Kündigung des Vertragsverhältnisses mit dem Dritten berechtigt, wenn der Dritte die Vertragsübernahme durch die Kreisstadt Erbach nicht genehmigt oder die Kreisstadt Erbach einer Kündigung des Vertrags zustimmt.

Die Verkäuferin wird auch ohne Zustimmung der Käuferin keine neuen Verträge abschließen oder bestehende Verträge ändern.

4. Kaufpreis

4.1. Kaufpreisermittlung

Der für die verkauften Assets zu zahlende Kaufpreis ergibt sich aus der Summe der in den Anlagen 1.1. aufgeführten Beträge, plus/minus dem Betrag, der sich aus der zum Stichtag aktualisierten Bewertung gemäß Ziffer 1.3. ergibt.

4.2. Umsatzsteuer

Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass es sich bei der Veräußerung des Kaufgegenstandes um eine Geschäftsveräußerung im Ganzen im Sinne von §1 Abs. 1a UStG handelt, die nicht steuerbar ist.

4.3. Fälligkeit

Der Kaufpreis ist -vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung des städtischen Haushaltes für das Jahr 2024- am 01.07.2024 fällig und zahlbar, spätestens 21 Tage nach dem Datum der Haushaltsgenehmigung.

Die Fälligkeit des Kaufpreises ist jedoch davon abhängig, dass die Verkäuferin spätestens sieben Tage vor Fälligkeit eine ohne Umsatzsteuerausweis versehene Rechnung an die Käuferin übergibt.

Der zu zahlende Kaufpreis kann gem. § 387 BGB mit Forderungen der Kreisstadt Erbach gegenüber Verbindlichkeiten der GmbH aufgerechnet werden.

4.4. Verzinsung

Ausstehende Kaufpreiszahlungen sind vom Zeitpunkt der Fälligkeit an in Höhe von 5 % zu verzinsen.

5. Sonstige Bestimmungen

5.1. Schriftformerfordernis

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages unterliegen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Sämtliche nach diesem Vertrag gegenüber der anderen Vertragspartei abzugebende Erklärungen sind schriftlich, sowie per E-Mail/pdf an den Erklärungsempfänger zu versenden.

5.2. Salvatorische Klausel

Sollte eine der in diesem Vertrag enthaltene Regelung unwirksam oder unvollständig sein oder werden, so berührt dies die Geltung der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Vielmehr ist die unwirksame oder unvollständige Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem in diesem Vertrag zum Ausdruck gekommenen Willen der Vertragsparteien wirtschaftlich nahekommt und rechtlich möglich ist.

6. Aufschiebende Bedingung

Dieser Kaufvertrag wird unter folgender aufschiebender Bedingung abgeschlossen:

- Vorlage der aufsichtsbehördlichen Genehmigung für den städtischen Haushalt 2024 mit den für die Umsetzung dieses Kaufvertrages erforderlichen Ansätzen.

Sollte die aufschiebende Bedingung nicht erfüllt werden, ist der Kaufvertrag von Anfang an unwirksam.

Erbach, den

Magistrat der Kreisstadt Erbach

Bürgermeister Dr. Peter Traub, Erster Stadtrat Erwin Gieß

Erbach, den

Stadtentwicklung Erbach GmbH

Geschäftsführer Martin La Meir

Anlage:

- 1.1. Entwicklung des Anlagevermögens der Stadtentwicklung Erbach GmbH zum 31.12.2021

Anlage 1.1.

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

Stadtentwicklung Erbach GmbH Stadtentwicklung, Erbach

Bezeichnung	Entwicklung der	Stand zum 01.01.2021 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2021 EUR
160 Herstellungskosten Sportplatz	Ansch-/Herst-K	1.684.384,60	2.037,31			1.686.421,91
	Abschreibung	1.109.291,40	80.662,31			1.189.953,71
	Buchwerte	575.093,20	2.037,31		80.662,31	496.468,20
210 Maschinen	Ansch-/Herst-K	35.840,00				35.840,00
	Abschreibung	35.837,00				35.837,00
	Buchwerte	3,00				3,00
400 Betriebsausstattung	Ansch-/Herst-K	945,38				945,38
	Abschreibung	252,38	189,00			441,38
	Buchwerte	693,00			189,00	504,00
480 Geringwertige Wirtschaftsgüter	Ansch-/Herst-K	1.378,86				1.378,86
	Abschreibung	567,86	92,00			659,86
	Buchwerte	811,00			92,00	719,00
480 Sonstige Betriebs-u. Gesch.ausstattung	Ansch-/Herst-K	29.865,34				29.865,34
	Abschreibung	26.162,34	1.031,00			27.193,34
	Buchwerte	3.703,00			1.031,00	2.672,00
	Ansch-/Herst-K	1.752.414,18	2.037,31			1.754.451,49
	Abschreibung	1.172.110,98	81.974,31			1.254.085,29
	Buchwerte	580.303,20	2.037,31		81.974,31	500.366,20

Fraktionsantrag

Drucksache FA-2/2023

07.11.2023

Aktenzeichen:	1.1 wey
Antragsteller:	CDU-Fraktion

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach	09.11.2023	zur Kenntnis
Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	06.12.2023	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	07.12.2023	vorberatend
Ausschuss für Soziales, Familien und Sport	11.12.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach	14.12.2023	beschließend

CDU - Fraktionsantrag

Einrichtung eines Kindergartens in der Werner-Borchers-Halle

@ANLAGEN@

CDU · Hauptstraße 59 · 64711 Erbach

An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herrn António Marques Duarte
Neckarstraße 3
64711 Erbach

Erbach, den 06.11.2023

Einrichtung eines Kindergartens in der Werner-Borchers-Halle

Herr Stadtverordnetenvorsteher,

die CDU-Fraktion der Stadtverordnetenversammlung von Erbach stellt folgenden Antrag zur Erweiterung des notwendigen Kindergartenangebots in der Kreisstadt Erbach:

Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen, ob die Einrichtung eines Kindergartens in den freien Räumen der Werner-Borchers-Halle (ehemaliges Elfenbeinmuseum) möglich ist.

Begründung:

- Gebäude gehört der Stadt (kein Grundstückskauf, keine Miete notwendig)
- Räumlichkeiten:
 - werden seit geraumer Zeit nicht mehr genutzt
 - sind durch Leichtbauweise flächenmäßig flexibel einteilbar
 - besitzen bereits eine für Kindergartenräume prädestinierte Fußbodenheizung
 - weisen eine bereits nutzbare Infrastruktur (Strom, Wasser, etc.) auf
- der Eingangsbereich im EG ist großzügig angelegt und kann als Garderobe genutzt werden
- das OG ist durch eine breite Treppe erreichbar
- das OG ist barrierefrei erreichbar (Treppenlift)
- es ist eine großzügige Außenfläche vorhanden
- Standort ist zentral und verkehrsgünstig gelegen
 - mit öffentlichen Verkehrsmitteln direkt erreichbar
 - ausreichend Parkfläche für Eltern und Beschäftigte vorhanden
- liegt nicht im Wohngebiet, daher keine Lärmbelastung von Anwohnern
- Umbauarbeiten können witterungsunabhängig erfolgen
- Ausräum- und Umbauarbeiten können durch den Bauhof erfolgen
- Das im Gebäude befindliche Restaurant könnte als Caterer für das Mittagessen gewonnen werden. (Mehrwert für den Pächter des städtischen Restaurants)

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

Der Antrag soll in der kommenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung (09.11.2023) als Tischvorlage eingebracht werden und dann in die zuständigen Ausschüsse verwiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Erich Petersik
Fraktionsvorsitzender